

2 Rahmenbedingungen des ÖAR im Jahr 2010

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des ÖAR ist das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG, BGBl I Nr. 168/1999, in der Fassung BGBl I Nr. 54/2000) aus dem Jahr 1999. Das UniAkkG legt den Wirkungsbereich des ÖAR fest, regelt seine Zusammensetzung, definiert seine Aufgaben und sieht seine Weisungsfreiheit vor. Darüber hinaus regelt es die Voraussetzungen der Akkreditierung, deren Wirkungen und in Grundzügen das Akkreditierungsverfahren.

UniAkkG

Die zweite wesentliche rechtliche Determinante für das Akkreditierungsverfahren stellt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG, BGBl. Nr. 51/1999 i.d.F. BGBl. 10/2004) dar. Der ÖAR ist als staatliche Behörde an diese für die gesamte Bundesverwaltung geltenden Verfahrensvorschriften des AVG gebunden. Sie sind die Grundlagen für die Verfahrensgestaltung. Eine Darstellung des Ablaufs des Akkreditierungsverfahrens findet sich in Anlage 1.

AVG

Anlage 1

Die gesetzlichen Grundlagen des ÖAR waren im Berichtsjahr keinen Änderungen unterworfen, allerdings wurde im Dezember 2010 der Gesetzesentwurf für ein Qualitätssicherungsrahmengesetz – QSRG in Begutachtung geschickt. Die Stellungnahme des ÖAR dazu befindet sich in Anlage 2.

Anlage 2

2.2 Aufgaben

Die Aufgaben des ÖAR sind durch das UniAkkG geregelt. Er hat den gesetzlichen Auftrag zur

- Akkreditierung von Privatuniversitäten und deren Studiengängen
- Akkreditierung von Studiengängen bereits akkreditierter Privatuniversitäten
- Reakkreditierung von Privatuniversitäten und deren Studiengängen
- Aufsicht über akkreditierte Privatuniversitäten

Akkreditierung,
Reakkreditierung,
Aufsicht

Die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung betrifft die jeweilige Institution und die dort angebotenen Studiengänge als Gesamtheit. Das Aufsichtsrecht umfasst eine Bandbreite vom einfachen Informationsrecht des ÖAR bis hin zum Entzug der Akkreditierung im Falle des Wegfalls und Nichtvorliegens der Voraussetzungen der Akkreditierung über einen Zeitraum von sechs Monaten.

Diesen Auftrag erfüllt der ÖAR auf folgende Weise:

- der ÖAR interpretiert die im Gesetz festgelegten Qualitätsanforderungen durch die Erarbeitung von Richtlinien und Qualitätsstandards für die Akkreditierung
- der ÖAR entwickelt Instrumente zur regelmäßigen Überprüfung, ob diese Anforderungen von den Privatuniversitäten erfüllt werden
- der ÖAR beteiligt sich aktiv an der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung
- der ÖAR legt über seine Tätigkeit gegenüber dem österreichischen Nationalrat Rechenschaft

Der ÖAR hat seine Position, Aufgaben, Ziele und Arbeitsprinzipien in seinem Leitbild, das 2004 formuliert wurde und regelmäßig überarbeitet und neu ausgerichtet wird, festgehalten. Die aktuelle Version des Leitbilds ist auf der Website des ÖAR veröffentlicht.

Siehe dazu:

http://www.akkreditierungsrat.at/cont/de/arar_leitbild.aspx

2.3 Rat

weisungsfrei
und
unabhängig

Der ÖAR ist eine weisungsfreie, unabhängige Behörde, der acht Experten/innen des internationalen Universitätswesens angehören. Die acht Mitglieder werden von der Bundesregierung bestellt, vier davon auf Vorschlag der Österreichischen Rektorenkonferenz. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in des Rates werden vom zuständigen Bundesminister/der zuständigen Bundesministerin aus dem Kreis der Mitglieder ernannt. Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Das Gesetz sieht eine sukzessive Erneuerung des Rates und keinen Vollaustausch der Mitglieder vor, wodurch die notwendige Kontinuität innerhalb des Rates gewährleistet ist. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit für den ÖAR nebenberuflich aus und erhalten ein Sitzungsgeld für ihre Teilnahme an den Sitzungen.

internationales
Experten-
gremium

Die Arbeit des ÖAR und auch dessen internationale Anerkennung beruhen ganz wesentlich auf seiner Zusammensetzung als reines Expertengremium und dem Faktum, dass die Hälfte der Mitglieder aus dem europäischen Ausland kommt. Dies sichert nicht nur die Unabhängigkeit der Entscheidungen von nationalen Interessenskonflikten, sondern garantiert auch die Einhaltung der erforderlichen internationalen Standards. Dadurch wird gewährleistet, dass sowohl die Lehre und Forschung als auch die Standards der Qualitätssicherung im internationalen Wettbewerb bestehen können.

Die Lebensläufe der Ratsmitglieder befinden sich in Anlage 3.

Anlage 3

Zu den wesentlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Rates zählen:

- die Entscheidung über sämtliche verfahrensrelevante Fragen

 RAHMENBEDINGUNGEN DES ÖAR IM JAHR 2010

- die Entscheidung über Akkreditierungsanträge
- die gesetzesegebundene (Weiter-) Entwicklung von der Akkreditierung zugrunde liegenden Kriterien und Standards
- die Entscheidung über Grundsatzfragen hinsichtlich der Akkreditierung von Privatuniversitäten

Im Rahmen der Akkreditierungsverfahren werden durch die Mitglieder des Rates folgende Tätigkeiten wahrgenommen:

- die Begleitung von Akkreditierungsverfahren als Berichterstatter für den Rat
- die Begleitung von Aufsichtsverfahren als Berichterstatter für den Rat
- die Leitung der Begehungen im Rahmen von Antrags- und Aufsichtsverfahren

Im Berichtszeitraum gab es keine Veränderungen in der Zusammensetzung des Rates.

**Zusammen-
setzung des
Rates 2010**

Präsidentin: Univ.-Prof. Dr. Hannelore **Weck-Hannemann**
(12. Jänner 2005 bis 11. Jänner 2011)

Vizepräsident: Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Robert **Hansen**
(17. Juni 2005 bis 11. Jänner 2011)

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge)	Funktionsperiode
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Uwe Erichsen Deutschland	22. Jänner 2007 bis 21. Jänner 2012 (3. Funktionsperiode)
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Robert Hansen Österreich	22. Jänner 2007 bis 21. Jänner 2012 (2. Funktionsperiode)
Dr. MA Guy Haug , MBA Frankreich	22. Jänner 2007 bis 21. Jänner 2012 (3. Funktionsperiode)
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Erich Hödl Österreich	12. Jänner 2010 bis 12. Jänner 2015 (2. Funktionsperiode)
Univ.-Prof. Dr. Evelies Mayer Deutschland	12. Jänner 2010 bis 12. Jänner 2015 (3. Funktionsperiode)
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Johannes Michael Rainer Österreich	22. Jänner 2007 bis 21. Jänner 2012 (2. Funktionsperiode)
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Luc Weber Schweiz	22. Jänner 2007 bis 21. Jänner 2012 (2. Funktionsperiode)
Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann Österreich	21. März 2007 bis 20. März 2012 (3. Funktionsperiode)

Im Jahr 2010 fanden sieben eintägige Sitzungen und eine zweitägige Sitzung des ÖAR statt:

**8 Sitzungen des
Rates im Jahr
2010**

11. Jänner 2010	28./29. Juni 2010
22. Februar 2010	13. September 2010
26. März 2010	29. Oktober 2010
10. Mai 2010	6. Dezember 2010

Beschlussfähigkeit immer gegeben Für die Beschlussfähigkeit des ÖAR ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Diese war bislang in allen Sitzungen gegeben. Dank der langfristigen Planungen der Sitzungstermine waren bei den Sitzungen im Berichtszeitraum fast immer alle Mitglieder anwesend.

2.4 Geschäftsstelle

Für die Unterstützung der Geschäftsführung des ÖAR hat die/der zuständige Bundesminister/in gemäß § 4 Abs. 11 UniAkkG eine Geschäftsstelle einzurichten und die notwendige Sach- und Personalausstattung bereitzustellen.

Zusammensetzung Vier Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle gehören zum Personalstand des BMWF und sind dem ÖAR zur Verfügung gestellt. Zwei Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle werden über eine Personalleasinggesellschaft beschäftigt. Alle Mitarbeiter/innen unterstehen hinsichtlich der Sachaufsicht ausschließlich dem ÖAR.

Frau Mag. Heidrun Oberheinrich verließ die Geschäftsstelle mit Oktober 2010. Auf ihre Position folgte im Dezember 2010 Herr Mag. Michael Ofner.

Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle haben im Berichtsjahr von den Weiterbildungsangeboten, die über das BMWF angeboten werden, Gebrauch gemacht.

Zur Zusammensetzung der Geschäftsstelle im Jahr 2010 siehe Anlage 4.

Anlage 4

Tätigkeiten Zu den wesentlichen Tätigkeiten der Geschäftsstelle zählen:

- die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen des Rates
- die Vorbereitung von Sitzungsunterlagen und Entscheidungsgrundlagen
- die Durchführung der Beschlüsse des ÖAR
- die Beratung der Antragsteller
- die formale und inhaltliche Prüfung der Anträge
- die Koordinierung und Organisation und Begleitung der Akkreditierungsverfahren
- die interne Qualitätssicherung
- die Erteilung von Rechtsauskünften und Beantwortung von Anfragen von Interessenten/innen, Antragsteller/innen, Privatuniversitäten, Studierenden, Behörden und Medien

Darüber hinaus werden von der Geschäftsstelle auch noch folgende Aufgaben wahrgenommen:

- internationale Kooperationen
- Öffentlichkeitsarbeit

RAHMENBEDINGUNGEN DES ÖAR IM JAHR 2010

- Veranstaltungen
- Publikationen und Vorträge
- Budget und Controlling

2.5 Interne Beschwerdekommision

Auf Empfehlung der externen Evaluierungsgruppe hat der ÖAR eine interne Beschwerdekommision eingerichtet. Die Kommission versteht sich als Organ zur Selbstkontrolle und als Ansprechpartner und erste Anlaufstelle für Antragsteller und soll dazu beitragen, einen fairen Verfahrensablauf sicherzustellen. Sie vermittelt in Fällen, in denen sich der Antragsteller in seinen Rechten und Interessen verletzt sieht. Die Rechtsansprüche der Antragsteller, die sich aus dem AVG ableiten, bleiben durch das Vorbringen einer Beschwerde an die Kommission unberührt.

fairer
Verfahrens-
ablauf

Als Mitglieder der Beschwerdekommision wurden am 13. September 2010 für eine Dauer von zwei Jahren wiederbestellt:

- Univ.-Prof. Dr. Evelies Mayer
- Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Johannes Michael Rainer
- Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Erich Hödl (Ersatzmitglied)

Weiters gehört der Kommission ein Mitglied der Geschäftsstelle an, das für das jeweilige Verfahren kooptiert wird.

Im Berichtsjahr hat sich kein Antragsteller an die Kommission gewandt.

2.6 Infrastruktur und Ressourcen

Die Geschäftsstelle ist in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung untergebracht. Sie verfügt über keine eigene Infrastruktur, sondern nutzt die im BMWF zur Verfügung stehenden Ressourcen (Räume, Postversand, EDV-Ausstattung und Wartung, Faxgeräte, Telefon, Kopierer etc.).

Ressourcen-
verband mit
BMWF

Auch die Budgetverwaltung und Finanzkontrolle erfolgt direkt im System des BMWF.

Dem ÖAR ist es als Behörde untersagt, Gebühren für die Akkreditierungsverfahren einzunehmen. Nur die Entschädigungen und Spesenvergütungen der Gutachter/innen werden von den Antragstellern refundiert.

Im Berichtszeitraum gab es keine Veränderungen hinsichtlich Raumsituation, Infrastruktur und Ressourcen der Geschäftsstelle.

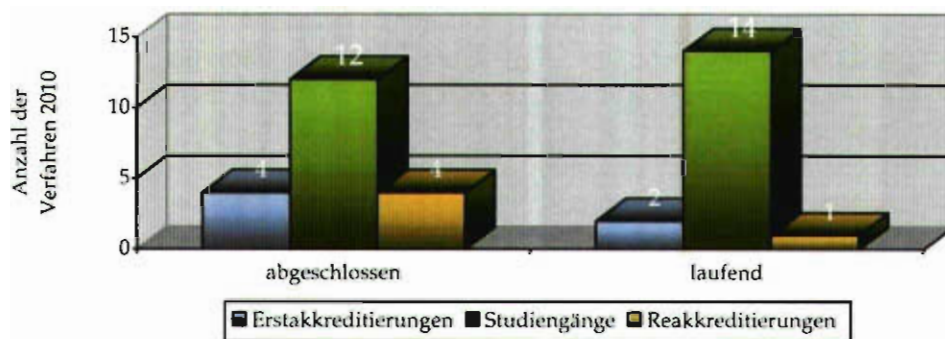
3 Die Tätigkeiten des ÖAR im Jahr 2010

3.1 Akkreditierungsanträge 2010

2010 waren sechs Verfahren auf Akkreditierung als Privatuniversität und fünf Verfahren auf Reakkreditierung anhängig. Weiters wurden Anträge auf Akkreditierung von 26 neuen Studiengängen bereits bestehender Privatuniversitäten bearbeitet. Ein Update aller eingereichten Anträge bis September 2011 findet sich in Anlage 5.

Anlage 5

2010:
20 Verfahren
abgeschlossen



Graphik 1: Abgeschlossene und laufende Akkreditierungsverfahren 2010
Stand: 31. Dezember 2010

Seit der Konstituierung des ÖAR im Jahre 2000 bis zum Ende des Berichtszeitraums wurden 62 Anträge auf Akkreditierung bzw. Reakkreditierung als Privatuniversität eingebracht. Hinzu kommen die Anträge auf Akkreditierung für insgesamt 120 zusätzliche Studiengänge von Privatuniversitäten.

13 Privatuniversitäten, 159 Studiengänge

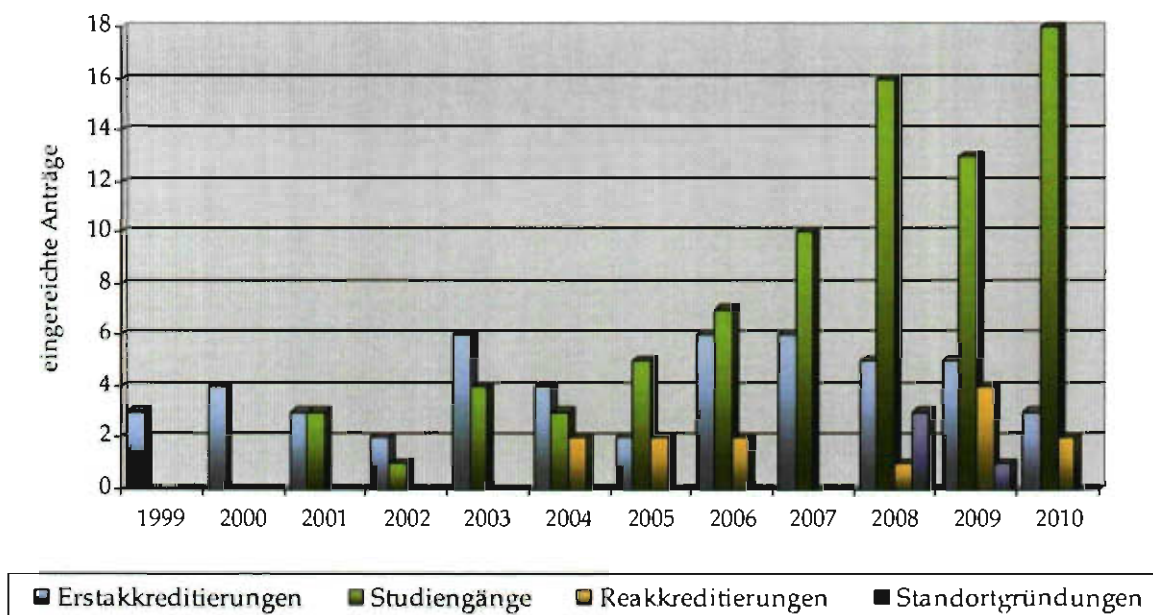
Mit Jahresende 2010 waren insgesamt dreizehn Privatuniversitäten mit 159 Studiengängen in Österreich akkreditiert. Eine Übersicht über alle Privatuniversitäten und deren Studiengänge findet sich in Anlage 6.

Anlage 6

Entwicklungs-Trends
unverändert

Der Entwicklungsverlauf der Anträge entspricht dem Trend der letzten Jahre (Graphik 2). Privatuniversitäten sind bestrebt, ihr Programmangebot entsprechend auszubauen, womit eine Entwicklung in Richtung größerer Breite der Institutionen einhergeht. Die Zahl der institutionellen Neuanträge blieb gleich und reflektiert damit das nach wie vor anhaltende Interesse von Bildungseinrichtungen, den Status einer Privatuniversität zu erlangen. Hinzu kommen die Verfahren zur Reakkreditierung der Privatuniversitäten, die entsprechend der Zahl der institutionellen Akkreditierungen anwachsen. Ein weiterer Antrag zur Gründung eines neuen Standorts spiegelt die Expansionsbestrebungen gewachsener Einrichtungen.

DIE TÄTIGKEITEN DES ÖAR IM JAHR 2010



Graphik 2: Antragstellungen 1999 bis 2010
Stand: 31. Dezember 2010

3.1.1 Institutionelle Akkreditierungsanträge

Die Erstakkreditierung einer Privatuniversität ist eine institutionelle Ex-ante-Akkreditierung. Dies bedeutet, dass entweder Einrichtungen der Qualitätsprüfung unterzogen werden, die zwar als Bildungsanbieter bereits existieren, aber noch nicht auf universitärem Niveau tätig waren oder – und dies ist die Mehrzahl der Antragsteller – nur als Entwurf auf dem Papier existieren. Das Verfahren erfordert daher eine besondere Ausrichtung der Prüfparameter. Da es in diesen Fällen weder Studierende noch Absolventenkarrieren oder den Nachweis einer erfolgreichen Lukrierung von Forschungsmitteln als messbare Indikatoren gibt, wird vom ÖAR besonderes Augenmerk auf die Tragfähigkeit der Entwicklungspotentiale gelegt. Als institutionelle und studiengangsbezogene Bereiche werden geprüft:

- Leitbild
- Organisation, Management
- Planung, Qualitätsmanagement
- Finanzierung, Raum- und Sachausstattung
- Personal, Curricula, Studiengänge und Studiengangsmanagement
- Forschung und internationale Kooperation

DIE TÄTIGKEITEN DES ÖAR IM JAHR 2010

2010: 6 institutionelle Anträge bearbeitet

Im Jahr 2010 wurden folgende sechs Anträge auf Akkreditierung als Privatuniversität bearbeitet:

Antragsteller	eingbracht	Verfahrensstand 2010
Wissenschaftszentrum Gmunden GmbH [„Privatuniversität für Nachhaltigkeitswissenschaft und Management von nachhaltiger Entwicklung - (PNW)“]	2009	Antrag am 14. März 2010 zurückgezogen
Verein European University Center for Peace Studies [„European Peace University (EPU)“] 3. Antrag	2009	akkreditiert seit 31. März 2010
Studienzentrum Hohe Warte [„Privatuniversität Hohe Warte“] 5. Antrag	2009	Antrag am 14. Juli 2010 abgewiesen
Ami Delamour [„On Line University“]	2010	Antrag am 13. September 2010 zurückgezogen
Ingenium - Internationale Fort- und Weiterbildung [„Ingenium Privatuniversität für Energie, Technik & Wirtschaft“]	2010	im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen
Wissenschaftszentrum Gmunden GmbH [„Salzkammergut Privatuniversität für Nachhaltigkeitswissenschaft und Management von nachhaltiger Entwicklung - (SUN)“] 2. Antrag	2010	im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen

13. Privatuni akkreditiert

Mit der European Peace University Privatuniversität mit Sitz in Stadtschlaining wurde die dreizehnte Privatuniversität in Österreich akkreditiert. Im Dezember 2009 wurde der Antrag abgelehnt, nachdem aber ein abgeänderter Antrag eingebracht wurde und die Sicherung der Finanzierung nachgewiesen werden konnte, hat sich der ÖAR einstimmig für die Akkreditierung ausgesprochen. Die Privatuniversität bietet folgende Studiengänge an:

- Master of Arts in Peace and Conflict Studies, (5 Trimester, 120 ECTS),
akad. Grad: „Master of Arts in Peace and Conflict Studies“ (MA)
- Master of Arts in European Peace and Security Studies, (5 Trimester, 120 ECTS),
akad. Grad: „Master of Arts in European Peace and Security Studies“ (MA)
- Master of Arts in Peacebuilding (3 Trimester, 75 ECTS),
akad. Grad: „Master of Arts in Peacebuilding“ (MA)

DIE TÄTIGKEITEN DES ÖAR IM JAHR 2010

3.1.2 Studiengangsbezogene Akkreditierungsanträge

Neue Studiengänge von Privatuniversitäten unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht. Diese Akkreditierung erfolgt in Form einer Programmakkreditierung, die allerdings auch den institutionellen Aspekt einzubeziehen hat. Neben der fachlichen Beurteilung des Studienganges ist für die Qualitätsprüfung des ÖAR relevant, inwieweit die neuen Studiengänge einer nachhaltigen Entwicklung des Gesamtprofils der Institution entsprechen.

Qualitätssicherung, Ressourcenplanung und Forschung werden mit Bezug auf die Gesamteinstitution geprüft. Akkreditierung steht in diesem Fall auch im Spannungsfeld der Frage, ob die Ausweitung der Studienprogramme eine Konsolidierung und sinnvolle Verbreiterung des Angebots der Privatuniversität darstellt, oder ob die geringe Tragfähigkeit einer Einrichtung keine gesicherte Basis für die Durchführung der neuen Programme bieten kann.

Um den Verfahrensaufwand für die Institution möglichst gering zu halten, empfiehlt der Akkreditierungsrat den Privatuniversitäten, die Einbringung von neuen Programmen zu bündeln.

Im Jahr 2010 wurden 26 Anträge auf Programmakkreditierung bearbeitet:

Privatuniversität	Studienprogramm	ein- gebracht	Verfahrensstand 2010
Konservatorium Wien Privatuniversität	Bachelorstudium Zeitgenössische Tanzpädagogik	2010	akkreditiert seit 10. Dezember 2010
	Bachelorstudium Zeitgenössischer und Klassischer Tanz		
MODUL University Vienna Privatuniversität	Masterstudium International Tourism Management	2009	akkreditiert seit 25. Juni 2010
	Masterstudium Sustainable Development, Management and Policy		akkreditiert seit 19. August 2010
Paracelsus Medizinische Privatuniversität	Bachelorstudium Pflegewissenschaft (Online)	2010	im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	Masterstudium restaurativ-prothetische Zahnheilkunde	2009	akkreditiert seit 15. Februar 2010
	Masterstudium Gerontologie		Anträge am 4. Mai 2010 zurückgezogen
	Doktoratsstudium Gerontologie	2010	akkreditiert seit 19. Oktober 2010
	Masterstudium Health Technology Assessment, Evidence-based Healthcare and Decision Science		Antrag am 19. Oktober 2011 abgewiesen
	Doktoratsstudium Gesundheitswissenschaften		im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen
	Doktoratsstudium Ernährungswissenschaft		
	Bachelorstudium Psychologie am Standort Linz		
Doktoratsstudium Pflegewissenschaft			
Doktoratsstudium Health Technology			

DIE TÄTIGKEITEN DES ÖAR IM JAHR 2010

	Assessment		
	Masterstudium Psychologie		
	Doktoratsstudium Sportmedizin, Gesundheitstourismus und Freizeitwissenschaften		
	Doktoratsstudium Gesundheitsinformationssysteme		
	Doktoratsstudium Psychologie		
	Doktoratsstudium Management und Ökonomie im Gesundheitswesen		
	Doktoratsstudium Public Health		
Privatuniversität für Kreativwirtschaft (NDU)	Universitätslehrgang Energieautarkie & Elektromobilität	2010	im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen
	Universitätslehrgang IPD & Technologiemanagement		
Webster Vienna Privatuniversität	Bachelorstudium Computer Science (with an Emphasis / without an Emphasis)	2009	Anträge am 15. Juli 2010 zurückgezogen
	Masterstudium Human Resources Management		
	MBA with an Emphasis in International Relations	2009	akkreditiert seit 15. Oktober 2010
	Masterstudium Psychologie with an Emphasis in Counseling	2010	im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen

3.1.3 Reakkreditierungen

Verlängerung der Akkreditierung

Die Akkreditierung als Privatuniversität wird während der ersten beiden aufeinander folgenden Akkreditierungszeiträume befristet auf fünf Jahre vergeben und kann dann auf maximal zehn Jahre vergeben werden. Ziel dieser Bestimmung des UniAkkG ist es, die Qualitätsentwicklung der neuen Institutionen längerfristig zu gewährleisten bzw. zu verhindern, dass Einrichtungen, die nicht mehr den Qualitätsanforderungen entsprechen, weiterhin am österreichischen Bildungsmarkt tätig sind. Zur Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität ist daher vor Ablauf der Akkreditierungsdauer ein neuerlicher Antrag zu stellen. Der ÖAR empfiehlt, den Antrag auf Reakkreditierung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Akkreditierung zu stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so erlischt die Akkreditierung ex lege. Bei der Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen der Akkreditierung weiterhin vorliegen.

Für die Reakkreditierung gelten grundsätzlich dieselben Verfahrensregeln und Prüfbereiche wie für das Verfahren der Erstakkreditierung. Mit dem Antrag ist zu dokumentieren, dass alle Bedingungen für die Akkreditierung, insbesondere auch die Basiskriterien, erfüllt sind. Im Vergleich zum Erstverfahren, das schwerpunktmäßig auf die Überprüfung der Überzeugungskraft und Belastbarkeit von Konzepten und Entwicklungsplänen ausgerichtet ist, wird im Reakkreditierungsverfahren aber eine bereits existierende

DIE TÄTIGKEITEN DES ÖAR IM JAHR 2010

tierende Institution überprüft. Institutionelle Aspekte und das Vorhandensein eines übergreifenden Qualitätssicherungssystems werden mit studiengangsbezogenen Prüfbereichen kombiniert.

Wesentliche Beurteilungsgrundlagen für das Verfahren der Reakkreditierung stellen dar:

- die Jahresberichte der Privatuniversität an den ÖAR
- die Umsetzung des bei der Erstakkreditierung vorgelegten Entwicklungsplans
- das Vorliegen einer Profilstruktur und eines Entwicklungsplanes für die Institution
- die Ergebnisse und die Follow-up-Maßnahmen der von der Privatuniversität durchgeführten externen Evaluierungsverfahren
- das Vorhandensein eines entwickelten Qualitätssicherungssystems, das Lehre und Forschung umfasst

Im Berichtsjahr wurden fünf Anträge auf Reakkreditierung (Verlängerung der Akkreditierung) bearbeitet:

Privatuniversität	Verfahrensstand
Konservatorium Wien Privatuniversität	reakkreditiert am 12. April 2010
Sigmund Freud Privatuniversität	reakkreditiert am 21. Juli 2010
Katholisch Theologische Privatuniversität	reakkreditiert am 28. September 2010
Webster University Vienna Privatuniversität	reakkreditiert am 3. Dezember 2010
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen

Im Fall der Katholisch Theologischen Privatuniversität Linz und der Webster University Vienna Privatuniversität wurde die Akkreditierung nach insgesamt je zehnjähriger Akkreditierungsdauer bereits zum zweiten Mal verlängert. Das UniAkkG sieht in diesem Fall die Möglichkeit vor, die Akkreditierung bis maximal zehn Jahre zu verlängern. In Anbetracht der Entwicklungsaufgaben, die im Zuge der Verfahren bei beiden Institutionen festgestellt wurden und deren Umsetzung der ÖAR im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit genau beobachten wird, erschien allerdings eine Verlängerung auf zehn Jahre als zu lange. Für beide Institutionen wurde daher die Akkreditierung als Privatuniversität auf weitere fünf Jahre verlängert.

Zweite Verlängerung der Akkreditierung

3.1.4 Standortgründungen

Im Zuge der Weiterentwicklung der Privatuniversitäten zeigt sich, dass diese sich nicht nur in einem Ausbau der Studienprogramme realisiert. Durch die Errichtung von Studienstandorten im In- und Ausland wird versucht, den Studierenden geographisch entgegenzukommen und auf diese Weise neue Studierendengruppen zu erreichen. Um zu gewährleisten, dass die Qualität des Studienangebots jener am ursprünglich akkreditierten Standort entspricht, führt der ÖAR Akkreditierungsverfahren für

2010: 5
Reakkreditierungsanträge bearbeitet

die neuen Standorte durch. Auch für diese ist das Vorliegen der Akkreditierungsvoraussetzungen nachzuweisen. Schwerpunkte der Überprüfung sind dabei zusätzlich zur Ressourcenfrage die Einbeziehung des neuen Standorts in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität, und die Koordination aller für den Studienbetrieb relevanten organisatorischen Abläufe zwischen Hauptstandort und neuem Standort.

Im Berichtsjahr wurden keine Anträge auf Akkreditierung von neuen Standorten von Privatuniversitäten bearbeitet.

3.2 Aufsicht

3.2.1 Jahresberichte

**Mindestinhalt
garantiert Ver-
gleichbarkeit**

Im Rahmen der Aufsicht durch den ÖAR haben die Privatuniversitäten gemäß § 4 Abs. 4 UniAkkG jährlich einen Entwicklungsbericht mit normiertem Mindestinhalt vorzulegen. Dieser Bericht hat die Entwicklung der Privatuniversität im abgelaufenen Berichtsjahr darzustellen und muss dem ÖAR ermöglichen, den Fortbestand des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen zu überprüfen. Die Jahresberichte werden nach einem einheitlichen, mit den Privatuniversitäten abgestimmten Format erstellt. Dies hat sich als sehr sinnvoll erwiesen, da dem ÖAR damit auch vergleichbares Datenmaterial zur Verfügung steht.

Die im Berichtszeitraum eingegangenen Jahresberichte über das Studienjahr 2009/2010 wurden vom ÖAR überprüft, teilweise wurden Unterlagen bzw. Klarstellungen nachgefordert.

Der ÖAR sieht als eine seiner wesentlichen Funktionen neben der Qualitätssicherung auch die Qualitätsförderung und -entwicklung der Privatuniversitäten. Daher erging zu jedem der angenommenen Jahresberichte eine Antwort des ÖAR, in welcher auf Entwicklungsaspekte und Probleme hingewiesen wurde. Problematischen Entwicklungen soll damit schon möglichst früh gegengesteuert werden.

**Kooperation
mit Statistik
Austria**

Die Erhebung der Studierendendaten erfolgt weiterhin in Kooperation mit der Statistik Austria. Dieses Modell reduziert den administrativen Aufwand für die Privatuniversitäten und bringt eine Verbesserung der Datenqualität.

3.2.2 Anlassbezogene Überprüfungen

Der ÖAR ist berechtigt, sich an den Privatuniversitäten jederzeit über sämtliche Angelegenheiten zu informieren, welche die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Akkreditierung ermöglichen. Die Organe der Privatuniversität sind verpflichtet, dem ÖAR Auskünfte über alle Angelegenheiten der Privatuniversität zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom ÖAR bezeichneten Gegenstände vorzulegen und Überprüfungen des ÖAR an Ort und Stelle zuzulassen. Im Berichtsjahr wurden anlassbezogene Überprüfungen (teilweise verbunden mit Besuchen der

DIE TÄTIGKEITEN DES ÖAR IM JAHR 2010

Privatuniversität) vorgenommen. Folgende Bereiche standen dabei im Vordergrund:

Berufungsverfahren und die Besetzung von Professorenstellen sind ein zentrales Element der Qualitätssicherung von Privatuniversitäten. Sie sind für die relativ jungen Einrichtungen, die im Begriff sind, ihren Lehrkörper aufzubauen, ein besonders sensibler Bereich, der vom ÖAR im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit sehr genau beobachtet wird. Diese Aufsichtstätigkeit hat unter anderem dazu geführt, dass Berufsordnungen von Privatuniversitäten neu gestaltet wurden und teilweise bereits besetzte Positionen neu ausgeschrieben und besetzt wurden.

**Berufungs-
verfahren**

Mit der Frage des Aufbaus von qualifiziertem wissenschaftlichem Personal ist auch die Frage der Habilitationsverfahren verbunden. Der ÖAR hat daher die Einhaltung der Verfahrensvorschriften bei Habilitationen geprüft.

**Habilitations-
verfahren**

In der Berichtsperiode war der ÖAR mit Akkreditierungsverfahren von bereits angelaufenen, nicht akkreditierten Studiengängen befasst. Der Doppelstatus von Webster als österreichische Privatuniversität und als ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung ermöglicht es dieser, nur von der ausländischen Akkreditierung erfasste Programme anzubieten und die dementsprechenden ausländischen Grade zu verleihen. Auf Anraten des ÖARs legte die Institution dennoch entsprechende Akkreditierungsanträge vor.

**nicht akkredi-
tierte Studien**

Immer wieder führen Privatuniversitäten Studienaktivitäten außerhalb der akkreditierten Standorte durch und der ÖAR überprüft in solchen Fällen, ob dabei die Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen gegeben ist.

**Studienaktivitä-
ten außerhalb
der Standorte**

Da Erstakkreditierungen, wie schon in Kapitel 3.1.1 beschrieben, im Wesentlichen ex-ante Akkreditierungen sind, überprüft der ÖAR die Umsetzung der Entwicklungspläne, die im Akkreditierungsverfahren vorgelegt wurden.

**Umsetzung der
Entwicklungs-
pläne**

3.2.3 Verfahren auf Entziehung der Akkreditierung

Aufgrund bestehender Mängel, die trotz wiederholter Aufforderungen durch den ÖAR nicht behoben wurden, hat der ÖAR am 13. September 2010 die Akkreditierung für das Doktoratsstudium Gesundheitswissenschaften der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT) widerrufen (rechtswirksam mit 19. Oktober 2010). Angesichts der großen Zahl der Studierenden war keine geeignete qualitative Betreuung in allen Phasen des Studiums gegeben. Darüber hinaus hat die Begutachtung durch externe internationale Gutachter/innen ergeben, dass schwere Mängel sowohl in der Durchführung als auch in der wissenschaftlichen Ausrichtung des Studiums bestehen und damit die Vergleichbarkeit mit internationalen Standards nicht mehr gegeben war.

**UMIT
Doktorats-
programme**

Entscheidung
und
Gutachterteam

3.2.4 Veröffentlichung von Verfahrensergebnissen

Im Einklang mit den *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)* veröffentlicht der ÖAR die formalen Verfahrensergebnisse, das heißt alle Akkreditierungsentscheidungen (positive und negative) auf der Website des ÖAR. Seit dem Herbst 2009 veröffentlicht der ÖAR auch die Namen der Gutachter/innen, die in den Verfahren tätig waren. Die Veröffentlichung der Gutachten selbst bzw. der im Bescheid ausführlich dargelegten Entscheidungsgründe, die gemäß ESG auch vorgesehen wäre, ist aufgrund der derzeitigen Rechtslage (AVG) nicht möglich.

3.3 Höchstgerichtliche Verfahren

Im Berichtsjahr wurden sowohl beim Verfassungs- als auch beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerden gegen den ÖAR eingebracht.

VfGH

- Individualantrag beim Verfassungsgerichtshof, die vom Antragsteller als Verordnung qualifizierte Richtlinie des ÖAR für Doktoratsstudiengänge als gesetzeswidrig aufzuheben: Der Antrag wurde vom VfGH mangels vorliegender Antragslegitimation abgewiesen.

VwGH

- Beschwerde der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT) beim Verwaltungsgerichtshof betreffend den Bescheid des ÖAR über den Widerruf der Akkreditierung des Doktoratsstudiums Gesundheitswissenschaften und Antrag auf aufschiebende Wirkung: Dem Antrag auf aufschiebende Wirkung wurde vom VwGH nicht stattgegeben, über die Beschwerde wurde noch nicht entschieden.

Sämtliche Gegenschriften wurden in der Geschäftsstelle des ÖAR verfasst. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder die Finanzprokuratur wurde nicht in Anspruch genommen.

3.4 Gutachter/innen und Observer

41 externe
Expert/innen

In den 2010 durchgeführten Verfahren waren insgesamt 41 externe Expert/innen – unter ihnen nur zwei aus Österreich – als Gutachter/innen für den ÖAR tätig (siehe Anlage 7). Pro Verfahren kommen durchschnittlich zwei bis vier Gutachter/innen zum Einsatz. Anträge auf Akkreditierung neuer Studiengänge werden nach Möglichkeit gebündelt behandelt, um den Aufwand und die Kosten für die Begehungen und Gutachter/innen möglichst gering zu halten. Begutachtungen sind grundsätzlich mit einer Begehung der Einrichtung verbunden und nur in Ausnahmefällen können Begutachtungen im Schriftweg durchgeführt werden.

Anlage 7

DIE TÄTIGKEITEN DES ÖAR IM JAHR 2010

Im Berichtszeitraum haben vier internationale studentische Gutachter/innen in Reakkreditierungsverfahren mitgewirkt. Da in Österreich kein Pool studentischer Gutachter/innen existiert, wurden bei der Auswahl auf andere europäische Pools zurückgegriffen.

Studentische Gutachter/innen

Mittlerweile verfügt der ÖAR über einen Pool von 175 internationalen Expert/innen, die bisher für den ÖAR tätig waren.

3.5 Grundsatzfragen, Richtlinien und Standards

Der ÖAR hat sich immer wieder mit Fragen auseinandersetzen, die grundsätzliche Bedeutung für den Bereich der Akkreditierung von Privatuniversitäten haben und in einem fixen Tagesordnungspunkt („Grundsätzliches“) der Sitzungen des ÖAR behandelt werden. Alle Grundsatzbeschlüsse des Rates werden als Richtlinien veröffentlicht. Richtlinien beschreiben sowohl Qualitätsstandards im Sinne der im UniAkkG enthaltenen Akkreditierungsvoraussetzungen als auch Grundsätze für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren unter Beachtung des dafür maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) und Leitfäden für die Verfahrensbeteiligten (Antragsteller, Sachverständige und ÖAR).

Grundsatzbeschlüsse werden veröffentlicht

Der ÖAR räumt Privatuniversitäten beim Verfassen von Richtlinien im Regelfall eine Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der zu regelnde Sachverhalt vollständig erfasst wird und die Sichtweisen der Institutionen betreffend Aspekte der praktischen Durchführbarkeit der Richtlinien berücksichtigt werden können.

Einbeziehung der Privatuniversitäten

Sämtliche Grundsatzentscheidungen des ÖAR werden den Privatuniversitäten mitgeteilt und sind über die Website zugänglich. Dies bietet den Antragstellern und Privatuniversitäten Transparenz und stellt gleichzeitig die Grundlage für eine konsistente Gesetzesinterpretation und eine entsprechende Selbstbindung des Rates im Hinblick auf seine Entscheidungspraxis dar. Bei der Formulierung von Richtlinien ist der ÖAR vom Grundsatz geleitet, im Hinblick auf die Wahrung der Autonomie der Privatuniversitäten keine zu hohe Regelungsdichte zu erzeugen.

Transparenz und Konsistenz

Im Berichtsjahr wurden folgende Richtlinien ausgehend von den bisherigen Erfahrungen überarbeitet und ergänzt:

Überarbeitete Richtlinien

- Orientierungsrahmen für die Gutachter/innen zur Begutachtung von Institutionen
- Orientierungsrahmen für die Gutachter/innen zur Begutachtung von Studiengängen
- Checkliste für Institutionen
- Checkliste für Studiengänge
- Reakkreditierung

Da die Studienangebote der Antragsteller/innen zunehmend Anteile von Fernstudien, E-Learning bzw. Blended Learning aufweisen, wurden die

Fernstudien

bestehenden Prüfbereiche der Checklisten für Antragsteller und der Orientierungsrahmen für Gutachter/innen entsprechend ergänzt.

Anlagen 8-11

Reakkreditierung

Die Checkliste für Reakkreditierungen wurde überarbeitet bzw. durch einen Leitfaden ersetzt. Dabei wurden die formalen Vorgaben für die Prüfbereiche deutlich reduziert und dafür mehr Gewicht auf eine Selbstbewertung durch die Einrichtung im Sinne einer Stärken-Schwächen-Analyse gelegt. Bei der Erarbeitung des Dokuments wurde auch die Privatuniversitäten mit einbezogen, unter anderem wurde das neue Modell im Round-Table-Gespräch mit den Vertreter/innen der Privatuniversitäten diskutiert.

Anlage 12

3.6 Nationale Zusammenarbeit

3.6.1 Privatuniversitäten

7. Round-Table Gespräch

Im Oktober 2010 hat im Rahmen einer Sitzung des ÖAR das 7. Round-Table Gespräch mit den Vertreter/innen der Privatuniversitäten stattgefunden.

Folgende Themen wurden im Rahmen des Gesprächs behandelt:

- Neuordnung der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich
- Format Reakkreditierung

Eine Zusammenfassung der inhaltlichen Ergebnisse, die auch den Privatuniversitäten übermittelt wurde, befindet sich in der Anlage 13.

Anlage 13

Darüber hinaus gibt es laufend anlassbezogene Gespräche zwischen den Privatuniversitäten und der Präsidentin, den Berichterstatter/innen und/oder der Geschäftsstelle.

Sitzungen an Privatunis

Als Ergänzung zu den Round-Tables hält der ÖAR seit 2008 einmal jährlich eine seiner Sitzungen an einer Privatuniversität ab und nützt diese Möglichkeit zu einem Gespräch mit der Universitätsleitung über aktuelle Themen. Die dritte dieser Sitzungen fand 2010 an der Anton Bruckner Privatuniversität in Linz statt.

ÖPUK

Die Privatuniversitäten sind als Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK) organisiert. Dies bietet dem ÖAR eine verbesserte Möglichkeit des inhaltlichen Austauschs und es finden regelmäßig Gespräche mit der Vorsitzenden, Frau Prof. Dr. Marianne Betz, statt.

3.6.2 Studierende an Privatuniversitäten

5. Round-Table Gespräch

Das fünfte Round-Table Gespräch mit den Studierendenvertreter/innen der Privatuniversitäten hat im Dezember 2010 stattgefunden.

DIE TÄTIGKEITEN DES ÖAR IM JAHR 2010

Folgende Themen wurden im Rahmen des Gesprächs behandelt:

- Neugestaltung der Qualitätssicherung in Österreich
- Entzug oder Auslaufen der Akkreditierung: Was bedeutet das für die Studierenden?
- Erfahrungen von Studierenden bei Reakkreditierungsverfahren: Interviewsituation, Einbindung in die Antragstellung
- Anliegen der Studierenden

Eine Zusammenfassung der inhaltlichen Ergebnisse, die auch den Studierenden übermittelt wurde, befindet sich in der Anlage 14.

Anlage 14

Die Studierendenvertretungen mehrerer Privatuniversitäten haben im Herbst 2010 den „Verein zum Aufbau und zur Förderung einer bundesweiten Studierendenvertretung der Privatuniversitäten“ gegründet. Er soll für mehr Kontinuität in Kommunikation, Zusammenarbeit und gemeinsamer Weiterentwicklung zwischen den Studierendenvertretungen der Privatuniversitäten sorgen.

Vereinsgründung StuVe

3.6.3 Öffentliche Universitäten

Der ÖAR sieht die Kontakte und den Austausch mit den öffentlichen Universitäten als wichtige Aufgaben an. Mit dem Vorsitzenden bzw. Vertretern der Universitätenkonferenz (UNIKO) findet ein regelmäßiger Meinungsaustausch statt, um die Arbeit des Rates darzustellen und die verschiedenen Aspekte des Verhältnisses zwischen privatem und öffentlichem Sektor zu erörtern.

Zusammenarbeit und Austausch

3.6.4 Nationale Partner im Bildungsbereich

Die Zusammenarbeit mit dem Fachhochschulrat (FHR) erfolgt sehr konstruktiv vor allem hinsichtlich der Koordinierung der Arbeit in internationalen Gremien und der gemeinsamen Ausrichtung internationaler Tagungen. Regelmäßige Kontakte bestehen auch zur Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA).

FHR und AQA

Auch die Zusammenarbeit mit dem österreichischen NARIC-Büro erfolgt sowohl bei der Behandlung von Einzelanfragen als auch im Hinblick auf Fragen der wechselseitigen Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen in sehr effektiver und unbürokratischer Weise.

NARIC AUSTRIA

Mit dem Österreichischen Wissenschaftsrat wird ein regelmäßiger Informations- und Wissensaustausch gepflegt.

Wissenschaftsrat

Mit den zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Bundesministerin Dr. Beatrix Karl ist zu einem Gespräch in eine Sitzung (6. Dezember 2010) des ÖAR gekommen, um aktuelle Themen und vor allem den Gesetzesentwurf zur Neuordnung der Qualitätssicherung zu diskutieren.

BMWF

DIE TÄTIGKEITEN DES ÖAR IM JAHR 2010

**Beiräte und
BFUG**

Der ÖAR ist in den vom BMWF eingerichteten Beiräten zum Nationalen Qualifikationsrahmen und zur Strategie für Lebenslanges Lernen und in der nationalen Bologna Follow-Up Gruppe vertreten.

**Statistik
Austria**

Seit 2010 ist der ÖAR auch im Fachbeirat für Bildungs- und Kulturstatistik der Statistik Austria vertreten.

BMGFJ

Im Hinblick auf die Prüfung der Vereinbarkeit von Studiengängen aus dem medizinischen Bereich mit möglichen gesundheitsrechtlichen Vorschriften kooperiert der ÖAR auch mit dem Ministerium für Gesundheit, Familie und Jugend.

**Internationale
Netzwerke****3.7 Internationale Kooperationen**

Durch die intensive Beteiligung in internationalen und europäischen Netzwerken ist der ÖAR aktiv in die Entwicklung eines europäischen Systems von Verfahren und Richtlinien zur Qualitätssicherung eingebunden. Diese internationale Zusammenarbeit garantiert auch, dass die Arbeit des ÖAR den internationalen Standards entspricht und auf Entwicklungen rasch und adäquat reagiert werden kann.

Bezeichnung	Status
CEE NETWORK (Network of Central and Eastern European Quality Assurance Agencies in Higher Education)	Vollmitglied
ECA (European Consortium for Accreditation in Higher Education)	Vollmitglied, vertreten in <ul style="list-style-type: none"> - Management Group (Fiorioli) - Working Group 1 "Mutual recognition" (Vorsitz Fiorioli) - Working Group 2 "Institutional accreditations and audits" (Weck-Hannemann) - Working Group 3 "Crossroads and information strategies" (Zwießler)
ENQA (European Association for Quality Assurance in Higher Education)	Vollmitglied, Board Member (Fiorioli)
INQAAHE (International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education)	Vollmitglied

ENQA**ENQA**

Der ÖAR hat 2010 der ENQA den Progress Report (Anlage 15) über Umsetzung der Empfehlungen der Externen Review 2007 vorgelegt, der von ENQA positiv angenommen wurde.

Anlage 15

Bei der Generalversammlung 2010 in Helsinki wurde die Geschäftsführerin des ÖAR, Mag. Elisabeth Fiorioli, in das ENQA-Board gewählt.

ECA

Das *European Consortium for Accreditation* ECA (www.eacaconsortium.net) hat sich in der nun laufenden zweiten Projektphase als zentrales Forum von 17 führenden europäischen Akkreditierungsagenturen aus 11 Ländern entwickelt. Der ÖAR ist in der ECA Management Group und in drei der vier Arbeitsgruppen vertreten, in einer davon mit der Vorsitzführung.

Engagement in
ECA

EQAR

Der ÖAR hat im Berichtsjahr auch einen Antrag auf Aufnahme in *the European Quality Assurance Register for Higher Education* gestellt. Dieser wurde vom *Register Committee* aus für den ÖAR und auch im Hinblick auf die bisherige Entscheidungspraxis nicht nachvollziehbaren Gründen zurückgewiesen. Der ÖAR hat davon Abstand genommen, eine Beschwerde an die EQAR-Berufungskommission zu richten, sondern hat seine Bedenken gegenüber der Entscheidungspraxis von EQAR in einem öffentlichen Brief zum Ausdruck gebracht.

EQAR

Anlage 16

3.7.1 Konferenzen und Workshops

Im Juni 2010 wurde vom ÖAR die Abschlusskonferenz des von ECA initiierten, EU-finanzierten TEAM II Projekts (*Transparent European Accreditation Decisions and Mutual Recognition Agreements Part 2*) organisiert. Unter dem Titel „Joint Programmes – Too many cooks in the kitchen?“ wurden die Ergebnisse des Projekts vorgestellt, das sich mit den Herausforderungen beschäftigte, die sich für Joint Programmes im Zusammenhang mit Akkreditierung und Anerkennung ergeben.

TEAM II Joint
Programmes

Joint Programmes sind als Studiengänge, die von mehreren (ausländischen) Bildungseinrichtungen gemeinsam entwickelt und durchgeführt werden, in besonderem Maße von den verschiedenen nationalen Erfordernissen im Hinblick auf Qualitätssicherung betroffen. Ideal wäre ein einziges Akkreditierungsverfahren (statt mehrerer), dessen Ergebnis von den Qualitätssicherungsagenturen in allen beteiligten Ländern automatisch anerkannt würde. Wie ein solches gemeinsames Verfahren aussehen könnte, wurde in Pilotakkreditierungsverfahren getestet und in Graz 140 Teilnehmern aus 30 Ländern vorgestellt.

Die Ergebnisse des Projekts werden in vier Berichten ausführlich geschildert. Die elektronischen Dokumente sind abrufbar unter

<http://eacaconsortium.net/main/projects/team-ii/reports>

Während des jährlichen Treffens der Akkreditierungsagenturen, die in ECA organisiert sind, wurden die Arbeitsergebnisse der vier *Working Groups* präsentiert und zukünftige Vorhaben vorgestellt. Dieses Treffen wurde im Juni 2010 vom ÖAR in Graz organisiert.

ECA Annual
Workshop

DIE TÄTIGKEITEN DES ÖAR IM JAHR 2010

Darüber hinaus haben drei Treffen von ECA Arbeitsgruppen und TEAM II *Steering Group Meetings* in Wien bzw. Graz stattgefunden.

Tempus Workshop

Der ÖAR veranstaltete im November 2010 einen Workshop zum Thema Curriculumsentwicklung und *Learning Outcomes* für Vertreter/innen syrischer Universitäten. Von österreichischer Seite waren neben der Karl-Franzens-Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz auch die Paracelsus Medizinische Privatuniversität und die Danube Private University eingebunden.

3.7.2 Study Visits

HEA

Eine Delegation der Qualitätssicherungsagentur von Bosnien und Herzegowina (*Agencija za razvoj visokog obrazovanja i osiguranje kvaliteta Bosne i Hercegovine* - HEA) hat im März 2010 einen dreitägigen Studienbesuch in Wien absolviert. Der von der *Austrian Development Agency* (ADA) unterstützte Besuch diente vor allem dem Informations- und Erfahrungsaustausch über die interne Organisation einer Akkreditierungsagentur. Neben der Geschäftsstelle des ÖAR wurde auch die Geschäftsstelle des Fachhochschulrats (FHR) sowie eine Privatuniversität und eine Fachhochschule besucht.

CAQA

Mitglieder der Qualitätssicherungsagentur von Serbien (*Komisija za akreditaciju i proveru kvaliteta* - CAQA) haben im April 2010 die Geschäftsstelle des ÖAR besucht. Anliegen waren die interne Organisation einer Qualitätssicherungsagentur und die Entwicklung und Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren. Der zweitägige Besuch wurde von *World University Service - Austrian Committee* (WUS Austria) finanziell unterstützt.

3.7.3 Memorandum of Understanding

Die neu gegründete bosnische Qualitätssicherungsagentur (*Agencija za razvoj visokog obrazovanja i osiguranje kvaliteta Bosne i Hercegovine* - HEA) hat im Anschluss an einen Studienbesuch in Wien mit dem ÖAR ein Memorandum of Understanding unterzeichnet, um die konstruktive Zusammenarbeit zwischen HEA und ÖAR auch in Zukunft zu fördern.

3.7.4 Mutual Recognition Agreements

Joint Programmes müssen üblicherweise mehrere (nationale) Akkreditierungsverfahren durchlaufen. Um diesen Aufwand zu reduzieren, hat ECA im Herbst 2010 ein *Multilateral Agreement on the Mutual Recognition of Accreditation Results regarding Joint Programmes*, kurz MULTRA, ausgearbeitet. So kann in Zukunft ein Joint Programme im Idealfall von lediglich einer Agentur, die MULTRA unterzeichnet hat, akkreditiert werden, aber gleichzeitig wird diese Akkreditierung von allen MULTRA-Partnern anerkannt. Der ÖAR hat diese Vereinbarung im Dezember 2010 gemeinsam mit ANECA (Spanien), CTI (Frankreich), FHR (Österreich), PKA (Polen) und NVAO (Niederlande und Flandern) unterzeichnet.

DIE TÄTIGKEITEN DES ÖAR IM JAHR 2010

Ebenfalls im Dezember 2010 hat der ÖAR die bilateralen Mutual Recognition Agreements mit NVAO und PKA verlängert.

3.7.5 Internationale Projekte

Das *Lifelong Learning* Projekt *European Training of Quality Assurance Experts* (E-TRAIN), das eine Laufzeit von zwei Jahren hat (2010-2012), ist auf die Internationalisierung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich ausgerichtet. Hierzu wird ein Trainingsprogramm für international tätige Gutachter/innen und Mitarbeiter/innen von Einrichtungen im Bereich der Qualitätssicherung entwickelt. In einem zweiten Schritt wird für die Qualitätssicherungsagenturen eine Datenbank eingerichtet, in der die entsprechend geschulten Gutachter/innen aufgeführt sind. Dieses Projekt ist eine Initiative von ECA, der ÖAR ist neben NVAO (Niederlande und Flandern) federführend daran beteiligt.

E-TRAIN: Training für Gutachter/innen

Das drei Jahre dauernde Erasmus Mundus Projekt *Joint Programmes: Quality Assurance and Recognition of Degrees Awarded* (JOQAR) hat es sich zum Ziel gesetzt, die Akkreditierung von Joint Programmes zu vereinfachen. Damit sich in Zukunft ein Joint Programme statt mehrerer nationaler Verfahren lediglich einem Akkreditierungsverfahren unterziehen muss, soll ein multilaterales Anerkennungsabkommen entwickelt werden. Damit könnte das Ergebnis eines Verfahrens von mehreren Qualitätssicherungsagenturen anerkannt werden. Neben europäischen ECA-Agenturen sind auch Partneragenturen aus Kolumbien und Indien im Projektkonsortium vertreten.

JOQAR: Joint Programmes

NVAO (Niederlande und Flandern) führte 2010 Pilotprojekte durch, um die Internationalisierung von Studiengängen zu testen (*Internationalisation as a distinctive quality feature*). Der ÖAR war in diesen Pilotverfahren mit zwei Expert/innen vertreten. ECA plant, dieses Projekt fortzuführen und ein ECA-Zertifikat für Internationalisierung zu vergeben, das damit auch für österreichische Hochschuleinrichtungen zugänglich sein wird.

Internationalisierung als Qualitätsmerkmal

Ziel des Projekts *Accreditation – Pathway to Quality Assurance* (2010-2013) mit Syrien ist die Heranführung syrischer Universitäten an europäische Akkreditierungsstandards. Curriculumsdesign und Evaluationsmodelle werden in Pilotprojekten mit europäischen Universitäten und Akkreditierungsagenturen entwickelt. ÖAR und die Karl-Franzens-Universität Graz sind die österreichischen Partner des Projektkonsortiums.

Tempus

Eine Liste der Mitgliedschaften, internationalen Projekte und Expertentätigkeiten findet sich in der Anlage 17.

Anlage 17

3.8 Information und Kommunikation

Der ÖAR betrachtet eine transparente Informationstätigkeit als wesentliche Aufgabe zur Wahrnehmung seiner Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit.

Anfragen und Auskünfte

Der ÖAR und die Geschäftsstelle bieten Informationen zu allgemeinen Fragen der Akkreditierung, geben Rechtsauskünfte für potentielle Antragsteller/innen, Projektbetreiber/innen, Privatuniversitäten, Studierende, öffentliche und private Einrichtungen und stehen sonstigen Interessenten/innen für allgemeine Fragen und Rechtsauskünfte über Akkreditierung zur Verfügung.

Website

Wichtigstes Informationsmedium ist die zweisprachig geführte Website des ÖAR www.akkreditierungsrat.at. Darin werden zielgruppenorientiert Informationen über Antragstellung, Verfahren, Privatuniversitäten und deren Studienangebote, internationale Veranstaltungen, einschlägige Publikationen, Rechtsfragen und aktuelle Entscheidungen des ÖAR angeboten. Sämtliche für die Antragstellung notwendigen Dokumente stehen als Downloads zur Verfügung. Über eine Linksammlung können die wichtigsten europäischen und internationalen Partner im Bereich Akkreditierung erreicht werden. Ein Content Management System ermöglicht die direkte Wartung der Website durch die Geschäftsstelle, was sich als flexibel und kostengünstig erwiesen hat.

Auf der Website ist ein eigener Memberbereich für die Mitglieder des Rates eingerichtet, über den auf alle Sitzungsunterlagen und Protokolle zugegriffen werden kann.

3.8.1 Informationen für Antragsteller

Beratungsgespräche

Im Berichtszeitraum haben fünf Interessent/innen bzw. Projektbetreiber/innen ausführliche Beratungsgespräche mit Mitgliedern des ÖAR und der Geschäftsstelle geführt. Diese Beratung erfolgt im Rahmen der behördlichen Manuduktionspflicht und ist von dem Grundsatz geleitet, den Antragsteller bestmöglich zu informieren und gleichzeitig darauf zu achten, dass eine darüber hinausgehende Beratungstätigkeit im Sinne von Coaching vermieden wird, da diese mit der Entscheidungsbefugnis der Behörde unvereinbar wäre.

3.8.2 Öffentlichkeitsarbeit

Newsletter

Seit Jänner 2007 gibt der ÖAR in unregelmäßigen Abständen einen Newsletter heraus, der über die Arbeit des Rates und aktuelle Entwicklungen im Sektor der Privatuniversitäten informiert. Der Newsletter wird sowohl auf der Website des ÖAR veröffentlicht als auch an Vertreter der Privatuniversitäten, Studierendenvertreter der Privatuniversitäten und weitere Stakeholder versendet. Auf der Website wird auch eine englische Version des Newsletters veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum erschienen sechs Ausgaben, davon zwei Sondernummern zu den Themen *Joint Programmes* und *Privatuniversitäten & Bologna*.

Siehe dazu:

http://www.akkreditierungsrat.at/cont/de/news_letter.aspx

Darüber hinaus wurden die Medienkontakte wie bisher von der Präsidentin wahrgenommen. Das große öffentliche Interesse an der Entwicklung des privaten Universitätssektors und der Arbeit des ÖAR fand in zahlreichen Anfragen, Interviews und der regelmäßigen Berichterstattung durch die österreichischen Medien seinen Niederschlag.

**Medien-
kontakte**

3.9 Publikationen und Tagungsteilnahmen, Expertentätigkeit

Im Berichtsjahr wurden Beiträge des ÖAR auf 14 nationalen und internationalen Konferenzen und Workshops präsentiert. Neben der Vortragstätigkeit publizieren die Mitglieder des ÖAR sowie der Geschäftsstelle in Fachmedien zur Akkreditierung und Qualitätssicherung.

Anlage 18

3.10 Qualitätssicherung

Der ÖAR versteht die Maßnahmen zur Entwicklung seiner eigenen Qualitätssicherung als Teil einer umfassenden Qualitätskultur, die von allen Ebenen mitgetragen und weiterentwickelt wird. Der ÖAR hat die grundlegenden Prinzipien seines Qualitätsverständnisses formuliert, sämtliche Arbeitsprozesse sind auf diese Prinzipien bezogen.

Die Empfehlungen der externen Evaluierungskommission des ÖAR, die im Jahresbericht 2008 ausführlich dargestellt sind, werden ebenfalls zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Systems herangezogen. (Siehe dazu ENQA Progress Report Anlage 15)

3.10.1 Elemente der internen Qualitätssicherung

Als zentrale Elemente der internen Qualitätskultur des ÖAR, die in die Arbeitsabläufe integriert sind, sind anzusehen:

**Interne
Qualitätskultur**

- definierte Qualitätsgrundsätze und Qualitätsleitbild
- Qualitätshandbuch für die Kernprozesse
- Regeln für interne Abläufe der Geschäftsstelle
- Grundsätze guter Praxis für Begehungen
- Verfahrensbegleitung durch ein Mitglied des Rates (Berichterstattermodell) zur Gewährleistung konsistenter Entscheidungen
- Verfahrensevaluierung durch Feedback aller Verfahrensbeteiligten und dessen systematische Auswertung
- Einbeziehung der Privatuniversitäten bei der Erstellung von Richtlinien
- strukturiertes Dokumentationswesen

Im Berichtsjahr wurden die Fragebögen, mit denen das Feedback von Gutachter/innen und Antragsteller/innen zu den Verfahrensabläufen eingeholt wird, überarbeitet. Die Auswertung der Ergebnisse dieser Evaluierung wird ein- bis zweimal jährlich in einer Sitzung des Rates präsentiert und im Hinblick auf den sich daraus ergebenden Verbesserungsbedarf diskutiert.

Darüber hinaus sind alle Feedbackbögen im Memberbereich der Website zugänglich.

3.10.2 Elemente der externen Qualitätssicherung

Die externe Qualitätssicherung des ÖAR umfasst drei Ebenen:

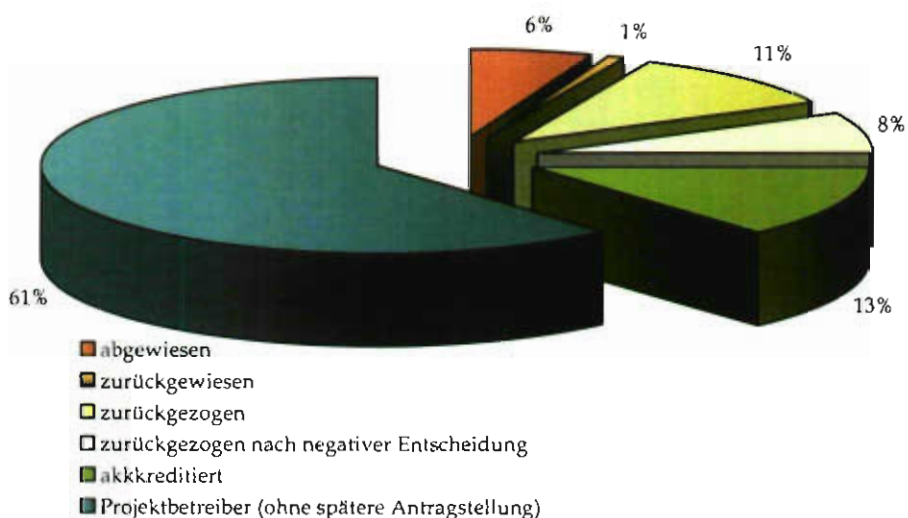
- Berichtslegung gegenüber dem Nationalrat
- Aufsichtsrecht des BMWF
- regelmäßige Durchführung externer Evaluierungen

4 Zahlen und Fakten auf einen Blick

4.1 Anträge

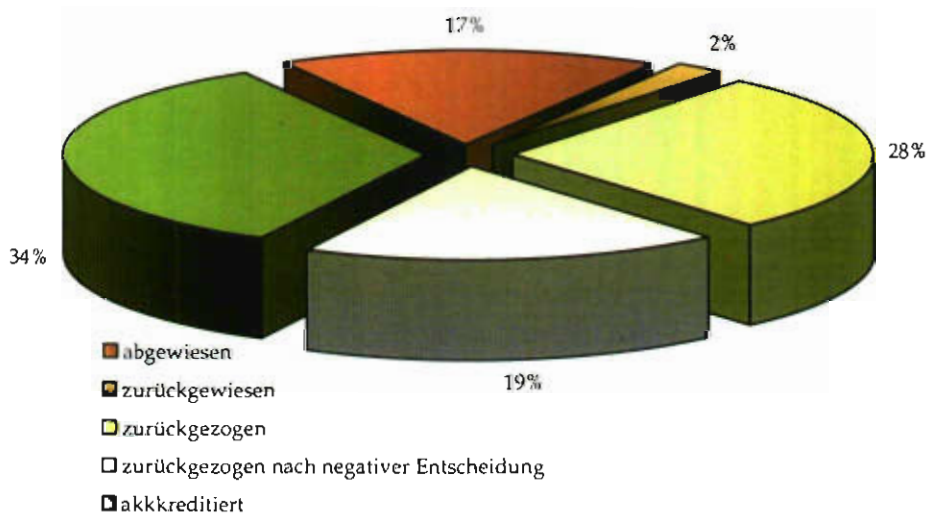
4.1.1 Institutionelle Anträge und Projekte (2000-2010)

(Gesamtzahl 120)



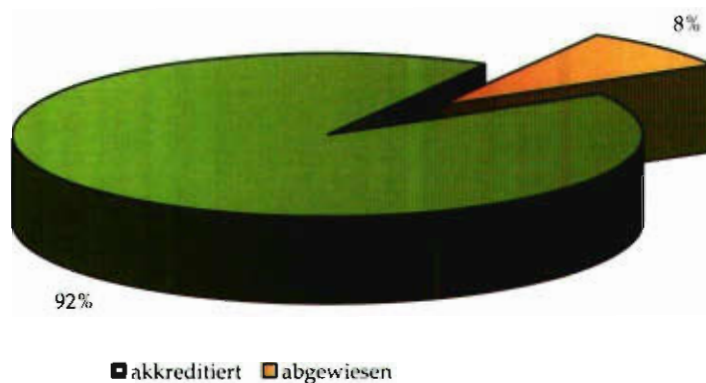
4.1.2 Institutionelle Erstanträge (2000-2010)

(Gesamtzahl 47)



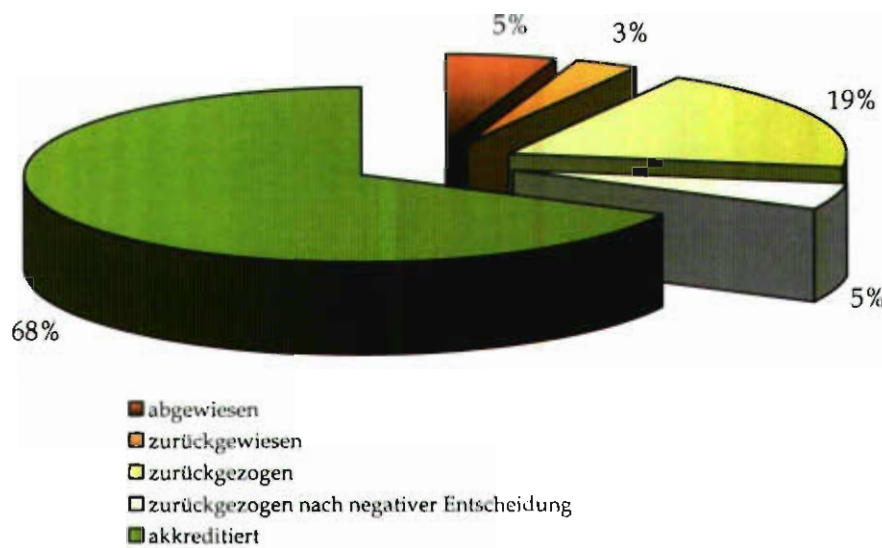
4.1.3 Reakkreditierungsanträge (2000-2010)

(Gesamtzahl 12)



4.1.4 Anträge auf zusätzliche Studiengangsakkreditierung (2000-2010)

(Gesamtzahl 95)



ZAHLEN UND FAKTEN AUF EINEN BLICK

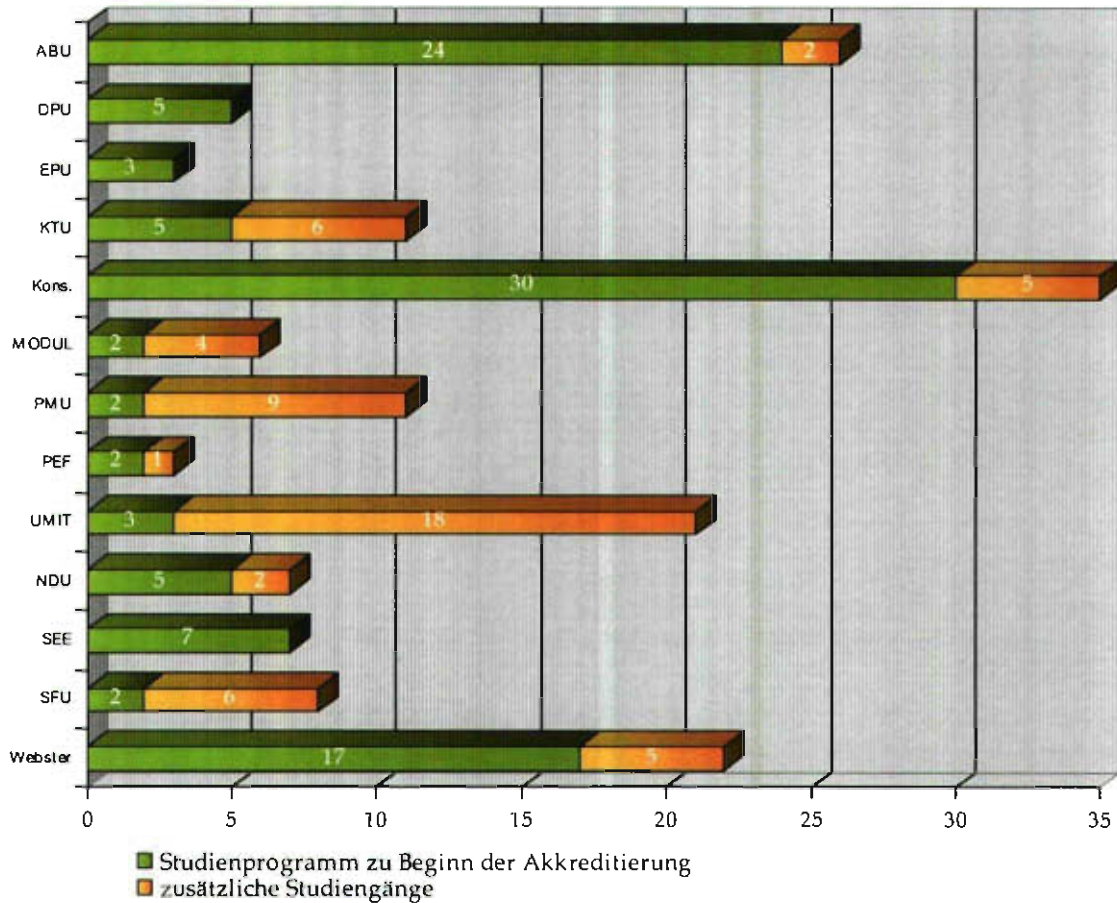
4.2 Privatuniversitäten

4.2.1 Akkreditierungszeitraum und Programmangebot (2010)

Privatuniversität	Akkreditierungszeitraum	Programmangebot				
		BA	MA	Dipl.	Dok.	Univ.-Lehrgang
Anton Bruckner Privatuniversität	16.02.2004-16.02.2014 (2. Akkreditierungsperiode)	13	11			2
Danube Private University	13.08.2009 -13.08.2014 (1. Akkreditierungsperiode)	1	1	1		2
European Peace University Private Universität	31.03.2010 -31.03.2015 (1. Akkreditierungsperiode)		2			1
Katholisch Theologische Privatuniversität Linz	10.10.2000-10.10.2010 (2. Akkreditierungsperiode)	3	2	4	2	
Konservatorium Wien Privatuniversität	15.06.2005-15.06.2010 (1. Akkreditierungsperiode)	16	14			3
Modul University Vienna Private University	30.07.2007-30.07.2012 (1. Akkreditierungsperiode)	1	2			3
NDU Privatuniversität der Kreativwirtschaft	27.12.2004-27.12.2012 (2. Akkreditierungsperiode)	4	2			1
Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg	26.11.2002-26.11.2012 (2. Akkreditierungsperiode)	2	1	1	2	5
PEF Privatuniversität für Management	22.05.2002-22.05.2012 (2. Akkreditierungsperiode)					3
Privatuniversität Schloss Seeburg	22.11.2007-22.11.2012 (1. Akkreditierungsperiode)	3	3			1
Sigmund Freud Privatuniversität	31.08.2005-31.08.2010 (1. Akkreditierungsperiode)	2	2		1	3
UMIT Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	16.11.2001-16.11.2011 (2. Akkreditierungsperiode)	5	7		3	3
Webster University Vienna Privatuniversität	9.01.2001-9.01.2011 (2. Akkreditierungsperiode)	12	9			
Insgesamt		62	56	6	8	27

ZAHLEN UND FAKTEN AUF EINEN BLICK

4.2.2 Ausbau der Privatuniversitäten (2000-2010)



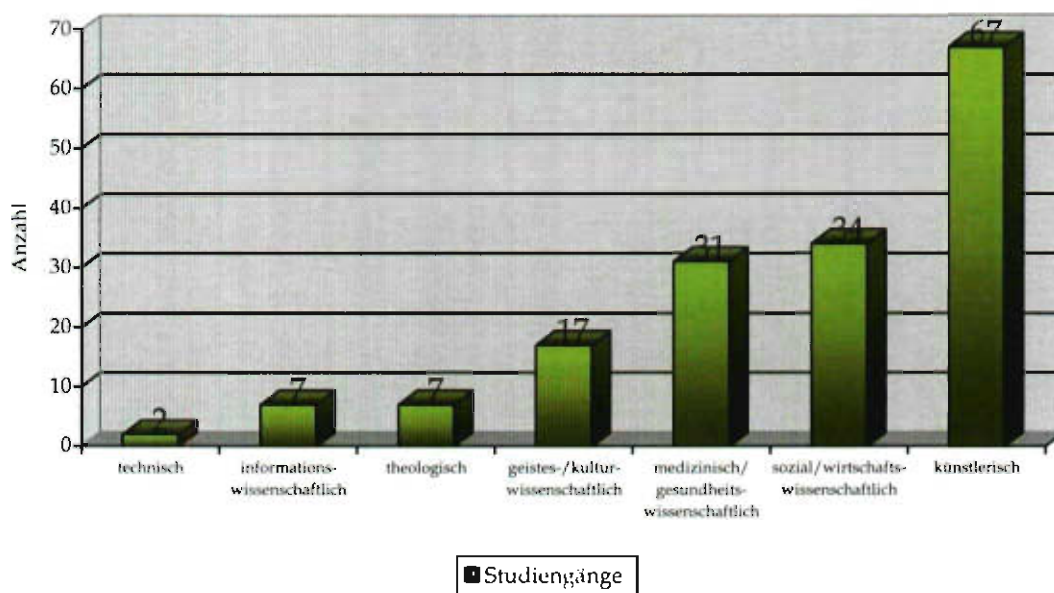
Abkürzungen:

ABU	Anton Bruckner Privatuniversität
DPU	Danube Private University
EPU	European Peace University Private Universität
KTU	Katholisch Theologische Privatuniversität Linz
Kons.	Konservatorium Wien Privatuniversität
MODUL	Modul University Vienna Privatuniversität
PMU	Paracelsus Medizinische Privatuniversität
PEF	PEF Privatuniversität für Management
UMIT	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik
NDU	New Design University/Privatuniversität der Kreativwirtschaft
SEE	Privatuniversität Schloss Seeburg
SFU	Sigmund Freud Privatuniversität
Webster	Webster University Vienna Privatuniversität

ZAHLEN UND FAKTEN AUF EINEN BLICK

4.3 Studienangebot der Privatuniversitäten

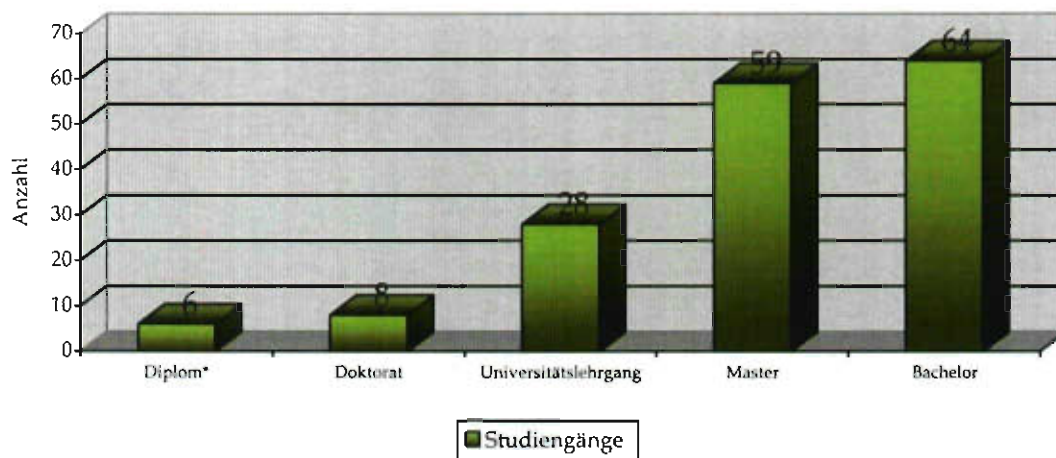
4.3.1 Verteilung des Studienangebots nach Fachrichtungen (2010)



Eine genaue Auflistung der einzelnen Studiengänge findet sich in Anlage 19.

Anlage 19

4.3.2 Verteilung des Studienangebots nach Programmtypen (2010)



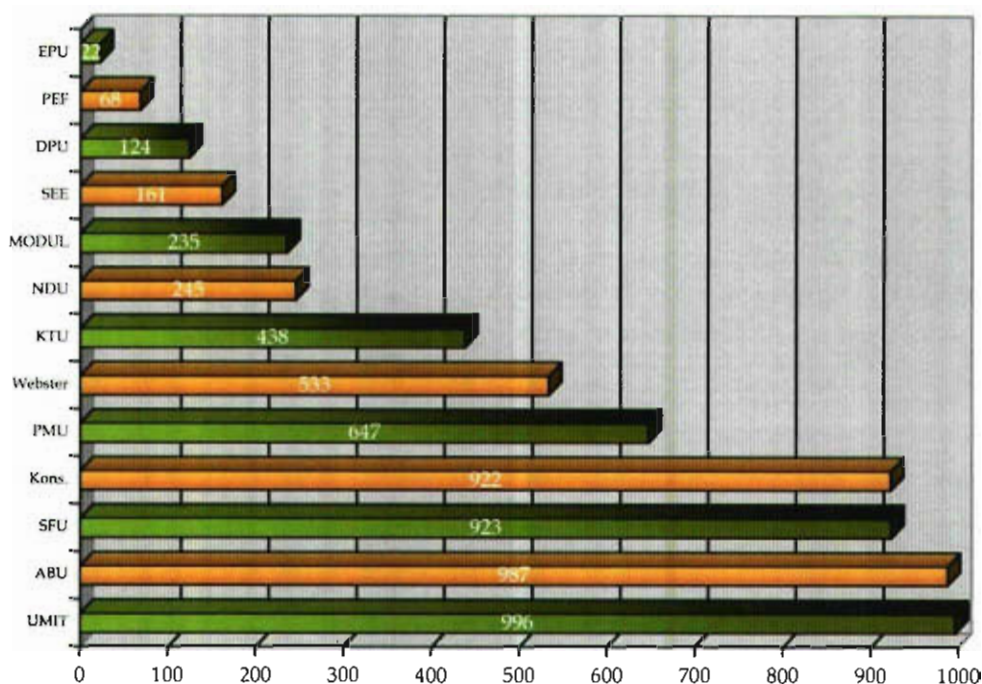
* betrifft die theologischen Studien und die Humanmedizin

ZAHLEN UND FAKTEN AUF EINEN BLICK

4.4 Studierende an Privatuniversitäten

4.4.1 Verteilung der Studierenden nach Privatuniversitäten (2010)

Quelle: Statistik Austria



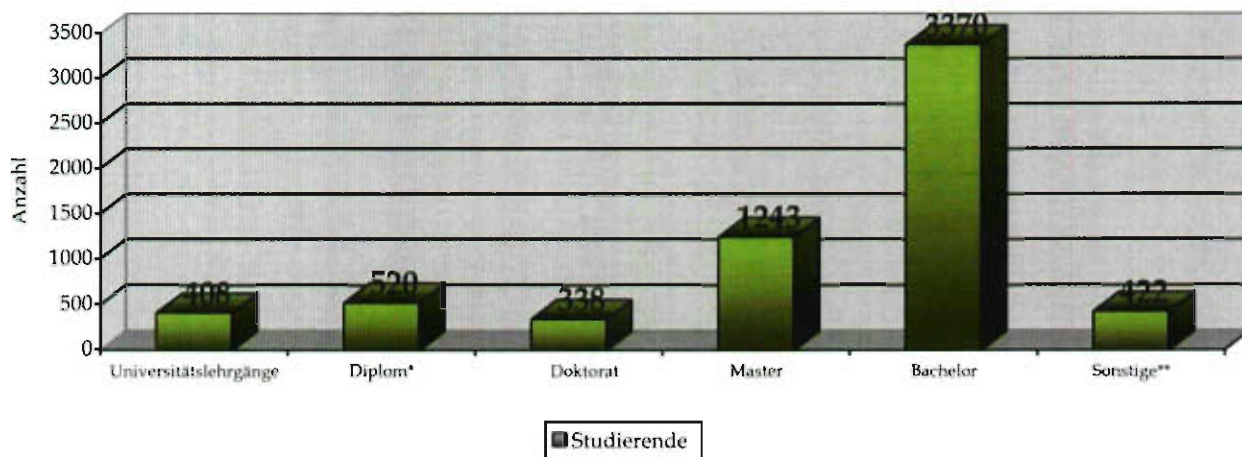
Abkürzungen:

ABU	Anton Bruckner Privatuniversität
DPU	Danube Private University
EPU	European Peace University Private Universität
KTU	Katholisch Theologische Privatuniversität Linz
Kons.	Konservatorium Wien Privatuniversität
MODUL	Modul University Vienna Privatuniversität
PMU	Paracelsus Medizinische Privatuniversität
PEF	PEF Privatuniversität für Management
UMIT	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik
NDU	New Design University/Privatuniversität der Kreativwirtschaft
SEE	Privatuniversität Schloss Seeburg
SFU	Sigmund Freud Privatuniversität
Webster	Webster University Vienna Privatuniversität

ZAHLEN UND FAKTEN AUF EINEN BLICK

4.4.2 Verteilung der Studierenden nach Programmtypen (2010)

Quelle: Statistik Austria [WS 10/11]

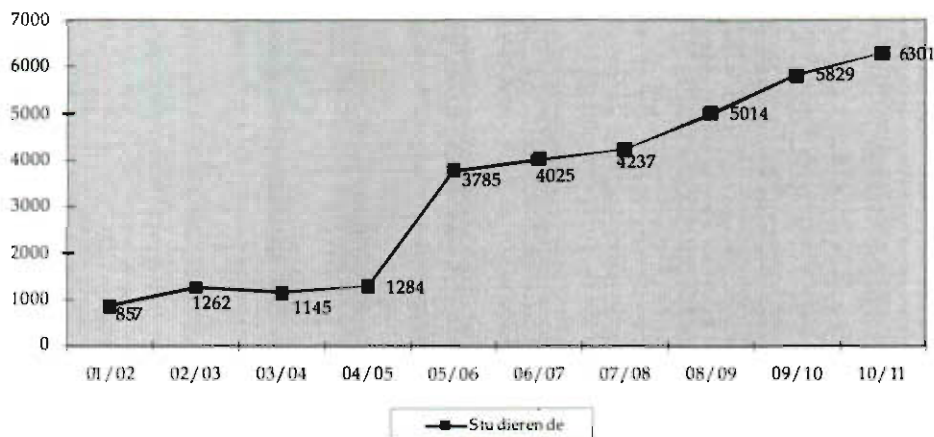


* betrifft die theologischen Studien und die Humanmedizin

** Unter "sonstigen" Studiengängen sind vor allem außerordentliche Studien (auch ULGs ohne Masterabschluss), Vorbereitungslehrgänge und Gaststudien der beiden Kunstuniversitäten zusammengefasst

4.4.3 Entwicklung der Studierendenzahlen (2000-2010)

Quelle: Statistik Austria [WS 10/11]



Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Geschlecht bzw. Herkunft der Studierenden an Privatuniversitäten und eine Übersicht über die Bezieher/innen von Studierendenunterstützung finden sich in den Anlagen 20 und 21.

Anlagen 20/21

ZAHLEN UND FAKTEN AUF EINEN BLICK

4.5 Studiengebühren

Stand: WS 2010/11

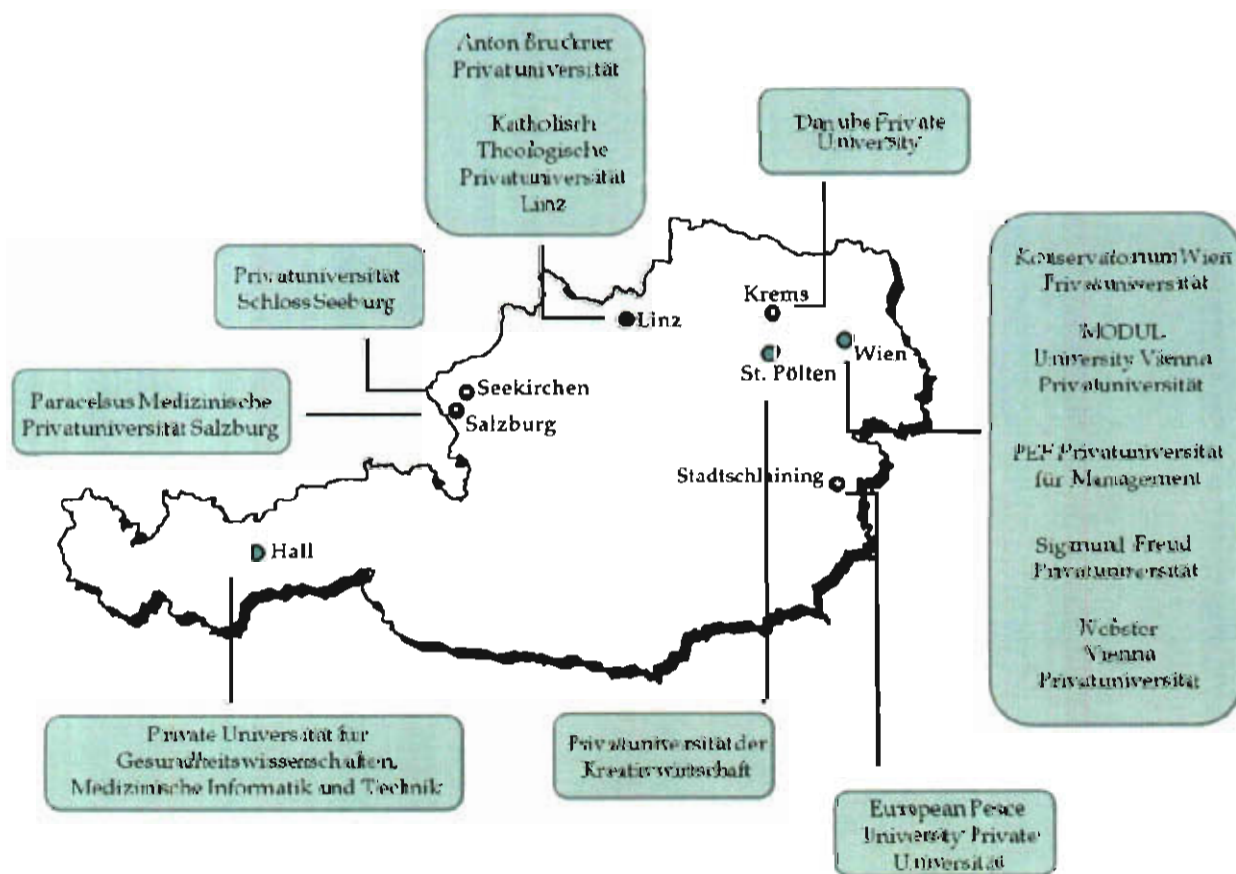
Privatuniversität	Studienprogramm	Gebühren
Anton Bruckner Privatuniversität	Alle Programme für EU-Bürger/innen	100 € / Semester
	Alle Programme für Nicht-EU-Bürger/innen	0 - 300 € / Semester
	Universitätslehrgänge	1.000 €/Semester
European Peace University Private Universität	Masterstudium	2.500 €/Trimester
Danube Private University	Diplomstudium	24.000 € / Jahr
	Universitätslehrgänge	4.750 € / Semester
	Bachelor-/Masterstudium	4.000 € / Semester
Katholisch Theologische Privatuniversität Linz	Alle Programme	363,63 € / Semester 125 € / Semester für Gasthörer
Konservatorium Wien Privatuniversität	BA/MA für ordentliche Studierende	220 € / Semester
	BA/MA für Studierende bestimmter Länder	550 € / Semester
	Akkreditierte Lehrgänge in Einzelfächern	1.000 € / Semester 550 € / Semester
Modul University Vienna Privatuniversität	Bachelorprogramm	25.000 € / Programm
	Masterprogramme	19.000 €- 28.000 € / Programm
Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg	BA/MA	500 € - 2.000 € / Semester
	Diplomstudium	4.980 € / Semester
	PhD Studium	Kostenfrei
	Universitätslehrgänge	1.350 € - 3.100 € / Semester
PEF Privatuniversität für Management	Alle Programme	22.000 - 30.000 € / Programm
Private Universität für Gesundheitswissen- schaften, Medizinische Informatik und Technik	Bakkalaureatsstudium	363 € - 2.400 € / Semester
	Magisterstudium	2.200 €- 2.600 € / Semester
	Doktoratsprogramme	3.300 € / Semester
	Universitätslehrgänge	2.200 € - 2.900 € / Semester
Privatuniversität der Kreativwirtschaft	Bachelorstudium	2.500 € / Semester
	Masterprogramm	3.500 € / Semester
Privatuniversität Schloss Seeburg	Bachelorprogramme	390 € / Monat
	Masterprogramme	450 € / Monat
	Universitätslehrgang	14.900 € / Programm
Sigmund Freud Privatuniversität	Bakkalaureatsstudium	3.900 €-4.890 € / Semester
	Magisterstudium	4.900 €- 5.400 € / Semester
	Doktoratsprogramm	5.400 € / Semester
	Universitätslehrgänge	2.500 € - 3.250 € / Semester
Webster University Vienna Privatuniversität	Bachelorprogramme	14.700 € / Jahr
	Masterprogramme	9.075 € / Jahr

ZAHLEN UND FAKTEN AUF EINEN BLICK

4.6 Formen der Trägerschaft von Privatuniversitäten

Privatuniversität	Rechtsform
Danube Private University	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Konservatorium Wien Privatuniversität	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Modul University Vienna Private University	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
NDU Privatuniversität der Kreativwirtschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
PEF Privatuniversität für Management	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sigmund Freud Privatuniversität	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
UMIT Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Katholisch Theologische Privatuniversität Linz	katholisch-theologische Fakultät päpstlichen Rechts
Anton Bruckner Privatuniversität	Körperschaft öffentlichen Rechts
Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg	Stiftung
European Peace University Private Universität	Verein
Privatuniversität Schloss Seeburg	Verein
Webster University Vienna Privatuniversität	Verein

4.7 Regionale Verteilung der Privatuniversitäten



Anlagen

Anlagen

- Anlage 1: Ablauf des Akkreditierungsverfahrens
- Anlage 2: Stellungnahme des ÖAR zum Gesetzesentwurf QSG/PUZ-G
- Anlage 3: Lebensläufe der Ratsmitglieder
- Anlage 4: Zusammensetzung der Geschäftsstelle
- Anlage 5: Update (bis September 2011)
- Anlage 6: Privatuniversitäten in Österreich
- Anlage 7: Gutachter/innen und Observer
- Anlage 8: Orientierungsrahmen für Gutachter/innen (Institutionen)
- Anlage 9: Orientierungsrahmen für Gutachter/innen (Studiengänge)
- Anlage 10: Checkliste für Institutionen
- Anlage 11: Checkliste für Studiengänge
- Anlage 12: Reakkreditierung
- Anlage 13: Round-Table Gespräch des ÖAR mit den Privatuniversitäten
- Anlage 14: Round-Table Gespräch des ÖAR mit Studierenden von Privatuniversitäten
- Anlage 15: ÖAR progress report ENQA
- Anlage 16: EQAR response
- Anlage 17: Mitgliedschaften, Projekte, Expertentätigkeit
- Anlage 18: Tagungsbeiträge und Publikationen
- Anlage 19: Überblick über die Studiengänge der Privatuniversitäten nach Studienrichtungen
- Anlage 20: Statistische Daten zu Studierenden an Privatuniversitäten
- Anlage 21: Studierendenunterstützung an Privatuniversitäten (Studienjahr 2009/10)

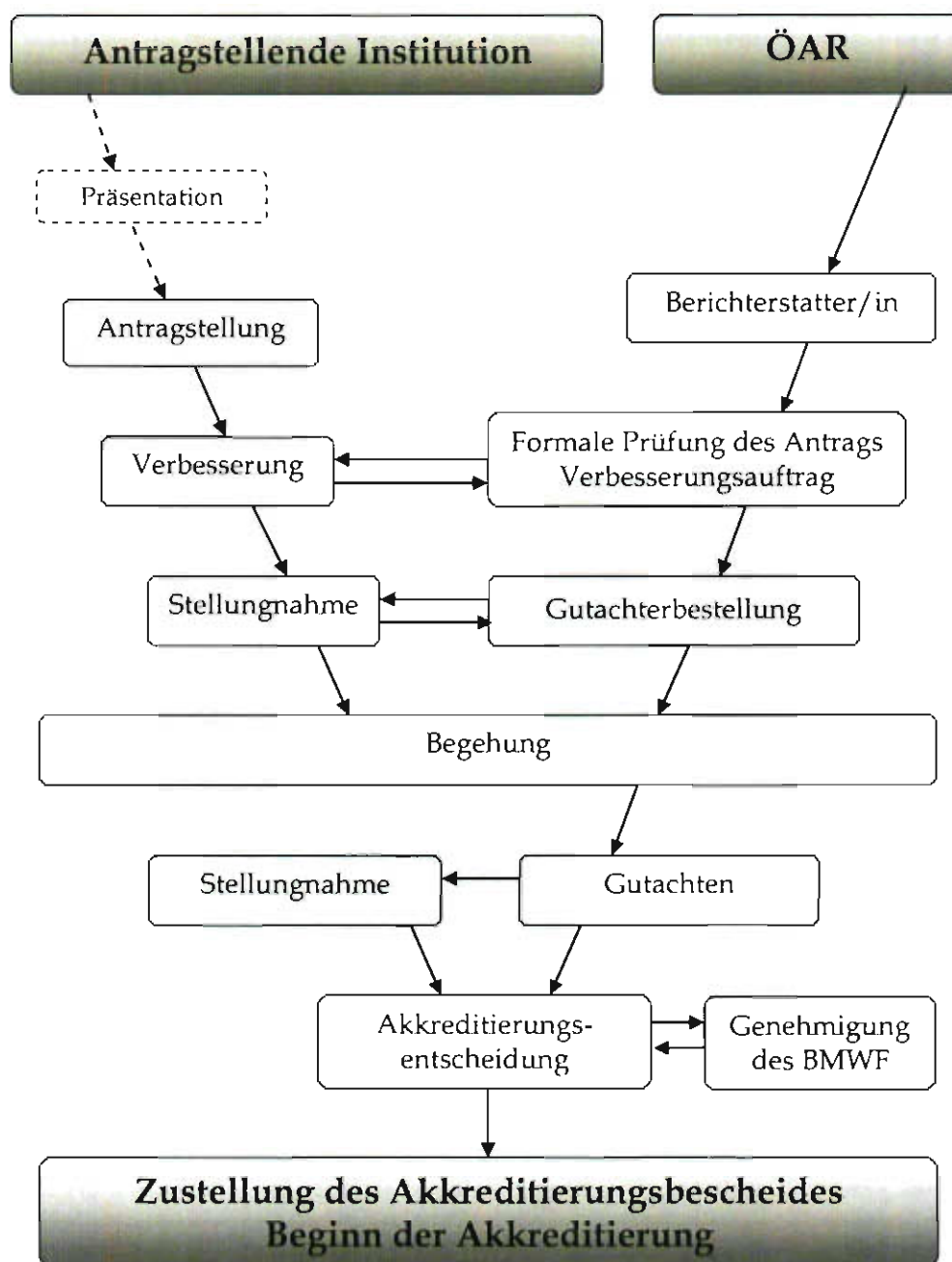
ANLAGE 1

Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Das Akkreditierungsverfahren

Verfahrensschritte	Beschreibung
Vorbereitung des Antrags	Vor Einbringung des Antrages besteht für Antragsteller/innen die Möglichkeit, im Rahmen von Vorgesprächen mit der Geschäftsstelle bzw. durch Projektpräsentation im Plenum des Akkreditierungsrates zu klären, welchen inhaltlichen und formalen Voraussetzungen der Antrag entsprechen muss, bzw. Informationen über Ablauf und Dauer des Verfahrens einzuholen.
Einbringung des Antrags	Die Antragsunterlagen werden in der Geschäftsstelle vorgelegt. Der Antrag sollte zu allen Punkten der vom Akkreditierungsrat erstellten Checkliste für die Antragstellung Aufschluss geben. Dem Akkreditierungsantrag ist ein Deckblatt voranzustellen, welches als Formblatt vom ÖAR zur Verfügung gestellt wird.
Bestellung eines/einer Berichterstatter/in	Ein Mitglied des Akkreditierungsrates wird zur/zum Berichterstatter/in bestellt, um das Verfahren unterstützt durch die Geschäftsstelle zu begleiten.
Formale Prüfung des Antrags	Vor der inhaltlichen Prüfung des Antrags erfolgt eine formale Prüfung der Antragsunterlagen auf deren Vollständigkeit. Gegebenenfalls werden Unterlagen mit Fristsetzung nachgefordert.
Bestellung der externen Gutachter/innen	Zur inhaltlichen Beurteilung des Antrags werden externe Gutachter/innen (im Regelfall 2-3) bestellt. Die Institution hat die Möglichkeit zu den Gutachtervorschlägen Stellung zu nehmen. Nach der Bestellung der Gutachter/innen werden diese im Detail über ihren Auftrag informiert und erhalten die Antragsunterlagen.
Begehung der Institution	In weiterer Folge wird ein Begehungstermin der Institution fixiert, der im Regelfall 1,5 Tage dauert. Die Begehung erfolgt durch ein Team bestehend aus den Gutachter/innen, dem/der Berichterstatter/in und einem Mitglied der Geschäftsstelle. Das Team kann auch durch einen externen Observer erweitert werden.
Gutachten	Die Gutachter/innen erstellen auf der Grundlage der Antragsunterlagen, etwaiger Nachreichungen und der Begehung unabhängig voneinander schriftliche Gutachten. Diese liegen in der Regel spätestens drei Wochen nach der Begehung vor und werden der Institution zur Stellungnahme übermittelt.
Entscheidung	Auf Basis der Antragsunterlagen, der Gutachten und der Stellungnahme zu den Gutachten trifft der Rat seine Entscheidung. Eine positive Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mindestens fünf Mitgliedern des Akkreditierungsrates, wobei nur eine ja/nein Entscheidung möglich ist, aber keine Akkreditierung mit Auflagen. Die Entscheidung des Akkreditierungsrates wird der Institution mittels Bescheid zugestellt.
Genehmigung und Zustellung der Entscheidung	Vor der Zustellung muss der Bescheid des Akkreditierungsrates durch den/die zuständige/n Bundesminister/in genehmigt werden. Erst mit dem Datum der Zustellung an die Bildungseinrichtung wird der Bescheid rechtskräftig und die Akkreditierung (Dauer der Erstakkreditierung: fünf Jahre) beginnt.

Graphische Darstellung



ANLAGE 2

Stellungnahme des ÖAR zum
Gesetzesentwurf QSG/PUZ-G

Stellungnahme des ÖAR zum Gesetzesentwurf (11. Jänner 2011)

Qualitätssicherungsgesetz QSG, Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz PUZ-G

1. Vorbemerkung und Grundsätzliches

Der ÖAR begrüßt die Initiative zur Neuordnung der Qualitätssicherung in Österreich und nimmt hiermit die Möglichkeit wahr, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und seine Expertise und die Erfahrungen aus seiner bisherigen Arbeit im Bereich der Akkreditierung von Privatuniversitäten in diesen Prozess einzubringen.

Der ÖAR steht dem Reformvorhaben grundsätzlich sehr positiv gegenüber, sieht allerdings im vorliegenden Entwurf das ursprüngliche Ziel, „einen nationalen Rahmen für die externe Qualitätssicherung über die Hochschulsektoren hinweg zu schaffen, der sich durch vergleichbare Standards und mehr Transparenz auszeichnet“ (Konsultationspapier 2009), in wesentlichen Punkten als nicht erreicht an:

a) Die Integration der gewachsenen Bereiche in ein sektorenübergreifendes Gesamtsystem erfolgt nur über administrative Strukturen, es werden keine einheitlichen oder vergleichbaren Maßstäbe und Verfahren der Qualitätssicherung für alle Hochschulsektoren geschaffen. Dies führt dazu, dass die **Konsistenz und Vergleichbarkeit der Qualitätssicherungsverfahren und -entscheidungen** sowie die Rechtssicherheit im Hinblick auf Wirkungen und Folgen der Qualitätssicherungsentscheidungen durch ein staatlich eingesetztes, unabhängiges Expertengremium mit dem vorliegenden Entwurf nicht gewährleistet sind.

b) Die **Pädagogischen Hochschulen**, die ebenfalls einen Teil des tertiären Bildungssektors darstellen, sind in das System nicht einbezogen.

c) Die **Privatuniversitäten** haben sich während des letzten Jahrzehnts in der österreichischen Hochschullandschaft erfolgreich etabliert. Das österreichische System der Qualitätssicherung für diesen Sektor gewährleistet die Qualität der Institutionen und Studienangebote. Es wird im gesamteuropäischen Kontext als Modell angesehen, um die Qualität der privaten Angebote sowie deren Vielfalt und Innovationspotential sicherzustellen.

Die Vorschläge des ÖAR für die Weiterentwicklung wurden teilweise aufgenommen, einige wichtige Punkte sind allerdings offen geblieben:

Dazu gehören u.a.

- die Festlegung von ausreichenden Mindestvoraussetzungen für die 'Breite' der Einrichtungen im Sinne des Universitätsbegriffs, für die Verbindung von Forschung und Lehre sowie für die universitäre Autonomie;

- schlankere Akkreditierungsverfahren für die Akkreditierung von Studiengängen akkreditierter und etablierter Privatuniversitäten in Verbindung mit Audits;
- gestufte Aufsichtsverfahren, die auf Qualitätsverbesserung gerichtet sind und den Entzug der Akkreditierung nur als letztes Mittel vorsehen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem privaten Sektor erscheint eine Differenzierung nach verschiedenen Typen von Einrichtungen notwendig. Auf diese Weise kann die Bezeichnung *Universität* geschützt werden, ohne kleinere, aber qualitätsvolle Anbieter im Bereich von universitären Weiterbildungs- bzw. Bachelor-Studien vom Bildungsmarkt auszuschließen.

d) Für *praxisbezogene Qualifikationen auf tertiärem Bildungsniveau* sollen laut Gesetzesentwurf **Zertifikate** vergeben werden, wobei völlig offen bleibt, welche inhaltlichen Kriterien zur Bestimmung dieser Qualifikationen heranzuziehen sind, welches die Mindestqualifikationen für die Zulassung zu diesen Bildungsangeboten sind oder zu welchen weiterführenden Ausbildungen oder Studien solche Qualifikationen berechtigen könnten. Die an sich wünschenswerte Erweiterung des privaten Sektors in dieser Form erscheint höchst bedenklich.

e) Die **Registrierung grenzüberschreitender Studiengänge** bringt aus Sicht des ÖAR außer einem nicht unbeträchtlichen bürokratischen Mehraufwand keine wesentlichen Änderungen oder Verbesserungen des Status Quo. Die Qualitätssicherung ausländischer Studienangebote muss auf der Zusammenarbeit mit ausländischen Qualitätssicherungsagenturen und einem transparenten Anerkennungsverfahren beruhen.

f) Zurechnungsobjekt für alle im Qualitätssicherungsverfahren mit Außenwirkung zu treffenden Entscheidungen ist die AQA-A. Das Board ist Organ der AQA-A und handelt als Behörde mit Wirkung für die AQA-A. Diese organisationsrechtlich gebotene Unterscheidung zwischen Aufgabenzuordnung und -erfüllung ist in dem Entwurf nicht durchgängig beachtet.

g) Im Vergleich zur bisherigen Regelung im UniAkkG wird die Rolle des **Board** als unabhängiges Expertengremium künftig erheblich geschwächt: Überwiegend nominiert von einem durch die Interessensvertretungen dominierten Beirat, besetzt mit einem großen Anteil an VertreterInnen der Berufspraxis droht es zu einem Gremium zu werden, dessen Unabhängigkeit und Kompetenz nicht mehr gesichert sind. Die internationale Anerkennung und Glaubwürdigkeit der neuen Einrichtung ist damit gefährdet.

h) Das dem Entwurf zugrunde gelegte **Verständnis der Qualitätssicherungsverfahren** erscheint unzureichend und den europäischen Entwicklungen nicht angemessen.:

- Die Verbindung von Audit-Verfahren mit Zertifizierungen trägt nicht der Intention eines Audit als Instrument der Qualitätsentwicklung Rechnung.

Die rechtliche Qualität (hoheitlich oder privatwirtschaftlich) der Zertifizierung ist unklar. Aus der Verwendung normativer Begriffe ist zu schließen, dass die Zertifizierung Rechtswirkungen nach sich zieht, die im Entwurf allerdings nicht näher definiert sind.

- Aufgrund der zu erwartenden Interessenskonflikte und der unausweichlichen Befangenheit sollten Beratungstätigkeit und Qualitätssicherungsverfahren klar getrennt werden.
- Nationale Entscheidungsverantwortung soll laut Entwurf an einen wettbewerblich strukturierten Qualitätssicherungsmarkt (EQAR-registrierte Agenturen) überantwortet werden. Qualitätssicherung wird damit als marktfähiges Gut angesehen und ein funktionierender qualitätsgeleiteter Wettbewerb vorausgesetzt. Dieser ist aber im Bildungsmarkt gegenwärtig nicht gegeben und nicht hinreichend gewährleistet.

i) Neben den angeführten inhaltlichen Kritikpunkten sieht der ÖAR auch ins Gewicht fallende **legistische und sprachliche Mängel**. Die Gesetzesvorlage enthält eine Reihe widersprüchlicher Bestimmungen, unpräziser Begrifflichkeiten und systemwidriger Regelungen. Diese sind als so weitgehend anzusehen, dass die Umsetzung des Gesetzes in der vorliegende Form mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden und das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip nicht gewährleistet wäre.

Die weiteren Ausführungen enthalten die Stellungnahme des ÖAR im Detail.

2. Qualitätssicherungsgesetz – QSG

1. Abschnitt

Regelungsgegenstand

§ 1 (1)

Der ÖAR hält die Regelung der Qualitätssicherung für alle Sektoren des Hochschulbereichs in einem gemeinsamen Gesetz für sinnvoll, es sollten allerdings auch die Pädagogischen Hochschulen in die neue Regelung einbezogen sein.

§ 1(2)

Entsprechend der Formulierung der Z 4 würden die nach der alten Rechtslage akkreditierten Bildungseinrichtungen und die Universitäten nach dem UG nicht unter die Aufsicht fallen.

Es fehlt die Anführung der Registrierung grenzüberschreitender Studiengänge, die ebenfalls zum Regelungsgegenstand dieses Gesetzes zählt.

§ 1(3)

Der normative Gehalt dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich.

2. Abschnitt

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria (Agency for Quality Assurance and Accreditation – Austria, AQA.Austria)

§ 2(1)

Der vorgesehene Name ist in mehrfacher Hinsicht missverständlich: Zum einen wäre es in der Außenwahrnehmung nicht zu erkennen, dass es sich bei AQA.Austria um eine andere Einrichtung als die bisher bestehende AQA handelt. Zum anderen ist die Bezeichnung *Agentur* ungeeignet, da die Einrichtung wesentliche hoheitliche Aufgaben zu erfüllen hat und nicht am Markt tätig sein soll. Zudem gibt es in Österreich schon eine AQA-GmbH: <http://www.aqa.at/>. Eine Bezeichnung, die ohne Verwechslungsmöglichkeit auch international als neue ‚Marke‘ geeignet ist, wäre wünschenswert.

§ 2(4)

Zur Systematik:

- Die Aufzählung der Z 1 – 10 enthält einerseits Aufgaben, die im QSG-Gesetz bzw. im PUZ-G ausdrücklich geregelt sind und somit Kernaufgabe darstellen, und andererseits akzessorische Aufgaben (z.B 4, 7, 8). Dies sollte in der Reihung der Aufgaben zum Ausdruck kommen.

Zur Begriffsverwendung:

- Der Begriff *Entscheidungsbefugnis*¹ (in Z 2) bezeichnet keine Aufgabe.
- Was sind *Informationsmaßnahmen*? (in Abs. 4 Z 4)
- Die Verwendung des Begriffs *Kontrolle* ist im Hinblick auf den sonst verwendeten Begriff *Aufsicht* inkonsistent.

Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria

Board

Es wird vorgeschlagen, die englischsprachige Bezeichnung *Board* durch den Begriff *Rat* zu ersetzen, zumal mit der Verwendung des deutschsprachigen Begriffs kein Bedeutungsverlust einhergeht.

¹ Textzitate aus dem Entwurf sind *kursiv* wiedergegeben.

§ 4(1)

Laut Erläuterungen kann die wissenschaftliche Qualifikation auch durch Expertise aus der Berufspraxis ersetzt werden. Dies lässt sich aus Abs. 1 nicht ableiten und kann in Verbindung mit Z 3 zu einer übermäßigen Vertretung der Berufspraxis führen.

§ 5(1)

Zur Gewährleistung der größtmöglichen Unabhängigkeit sollte die Bestellung der Boardmitglieder durch die Bundesregierung (anstelle der zuständigen Bundesministerin/ des zuständigen Bundesministers) erfolgen.

§ 5(2)

Es wird vorgeschlagen, dass die studentischen Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden und nicht nur der *VertreterInnen und Vertreter* der Studierenden bestellt werden können. Es sollte außerdem sichergestellt sein, dass auch die Studierenden der Fachhochschulen und Privatuniversitäten vertreten sind.

Aufgaben des Board**§ 7**

Die Ermächtigung zur Erlassung von Richtlinien ist problematisch, da deren Rechtsqualität und in der Folge deren Verbindlichkeit unklar sind. Da das Board (oder die AQA-A?) im Rahmen der Qualitätssicherungsverfahren jedenfalls auch hoheitlich tätig wird, wäre in Hinblick auf Art. 18 B-VG (Legalitätsprinzip) eine Verordnungsermächtigung dringend geboten.

Zur unklaren Regelung der Verteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen Board und AQA-A siehe Anmerkung zu § 21 und Vorbemerkung f).

Zur Systematik:

- Eine sinnvolle Systematik der Reihung der Aufgaben wäre wünschenswert (siehe Anm. zu § 2(2)).

Zur Begriffsverwendung:

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum für einen Aufgabenbereich verschiedene Bezeichnungen gewählt werden (*internationale Vernetzung* in § 7 und *internationale Vernetzung und Mitgliedschaft in internationalen Netzwerken* in § 2). Es wird empfohlen, durchgängig den Begriff *internationale Zusammenarbeit im Bereich Qualitätssicherung* zu verwenden.

Beirat**§ 8**

Das Ausmaß der Vertretung und Mitwirkung der Sozialpartner ist im Vergleich

zu jener des wissenschaftlichen Bereichs und angesichts der Aufgaben der Qualitätssicherung im wissenschaftlich bestimmten Hochschulwesen nicht sachgerecht. Dies ist vor allem im Hinblick auf das Nominierungsrecht der Boardmitglieder bedenklich. Darüber hinaus ist fraglich, ob eine Vertretung der Berufspraxis durch die Sozialpartner überhaupt angemessen ist. Der ÖAR empfiehlt, auch in den Beirat ausländische Mitglieder aufzunehmen.

Zur Systematik:

- Der Beirat ist laut § 3 ein Organ der AQA-A, wird aber in §8(1) als *Vertretungsorgan der Interessensvertretungen* bezeichnet. (!)

Beschwerdekommision

§ 10

Abs. 1 sieht vor, dass bei der Beschwerdekommision Einsprüche gegen Zertifizierungsentscheidungen eingebracht werden können. Daraus ist abzuleiten, dass die Beschwerdekommision Entscheidungen des Boards zu überprüfen hat (siehe Erläuterungen zu § 10). Abs. 10 sieht dagegen als Resultat einer Beschwerdeprüfung vor, „gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Problemlösung vorzuschlagen“. Dies mag bei Konflikten, die sich im Zuge der Verfahrensdurchführung ergeben, sinnvoll sein, nicht aber bei der Überprüfung einer Zertifizierungsentscheidung. Letztere könnte nur eine Bestätigung oder Aufhebung (und ev. Zurückweisung) an das Board zur Folge haben. Weder dies, noch die Kriterien, die einer Bestätigung oder Aufhebung zugrunde zu legen wären, sind im Gesetzesentwurf geregelt.

Zur Begriffsverwendung:

- Der Begriff *Schiedsstelle* wäre nur dann sachgerecht, wenn die Kommission Entscheidungsbefugnis hat. Dies ist aber dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen.
- Anders als der Begriff *Interne Schieds- und Beschwerdekommision* nahelegt, geht aus Abs. 4 hervor, dass die Beschwerdekommision nicht intern, also nicht aus Board- oder Beiratsmitgliedern zusammengesetzt ist. Insofern verwundert die Anmerkung in den Erläuterungen zu § 10, wonach das Board nähere Regelungen für den Fall der Interessenskollision treffen soll. Im Übrigen findet sich für diese Ermächtigung des Board in den Erläuterungen keine entsprechende Regelung im Gesetzestext.
- Was ist unter einem *fairen Ablauf der Qualitätssicherungsverfahren* zu verstehen?

3. Abschnitt

Qualitätssicherungsverfahren

§ 11

Aufgrund der Überschrift wäre hier zu erwarten und im Hinblick auf die ausreichende Determiniertheit der Regelung erforderlich :

- eine Definition sämtlicher Verfahrenstypen, wie z.B. *„Die Akkreditierung stellt ein formales und transparentes Verfahren dar, das anhand von definierten Standards überprüft, ob Institutionen bzw. Studienprogramme bestimmte qualitative Anforderungen erfüllen.“*;
- eine Klarstellung, ob diese Verfahren als Verwaltungsverfahren im Sinne des AVG anzusehen sind bzw. sofern dies nicht der Fall ist, sollten die wesentlichen Elemente des Verfahrens dargestellt werden (Selbstbeurteilung, externe Begutachtung, Entscheidung);
- eine Festlegung von Qualitätsstandards für die Durchführung der Verfahren mit Hinweis auf eine Orientierung an den jeweils besten europäischen Akkreditierungspraktiken.

§ 12 (1)

Der ÖAR sieht diese (in Europa einzigartige) Bestimmung sehr kritisch: Die nationale Verantwortung für die Qualität der Agentur und damit indirekt für die Qualität der Qualitätssicherungsentscheidungen wird an einen Verein nach belgischem Recht delegiert, dessen Beurteilungsmaßstäbe und künftige Rolle noch unklar sind und der zur Zeit vor allem die Rolle der Regulierung eines im Entstehen begriffenen Marktes von Qualitätssicherungsagenturen übernimmt. Mit einem wettbewerblich organisierten Qualitätssicherungsmarkt, der ohne nationale Regulierung stattfindet, sind beträchtliche Risiken, soweit es um die Definition und Einhaltung bestimmter Qualitätsmaßstäbe geht, verbunden. Darüber hinaus ist die Gewährleistung nationaler Interessen nicht sichergestellt, wenn Qualitätssicherung als Ergebnis eines funktionierenden Wettbewerbs angesehen wird, dieser aber im Bildungsmarkt nicht gegeben ist und fraglich ist, ob ein qualitätsgeleiteter Wettbewerb überhaupt gewährleistet werden kann. Die Konsistenz und Qualität entsprechender Entscheidungen sind damit nicht hinreichend gewährleistet.

Die Beschränkung auf EQAR-registrierte Agenturen würde zudem auch die postulierte Wahlfreiheit der Agenturen massiv einschränken und wäre möglicherweise wettbewerbsrechtlich problematisch, da auch alle ENQA-Mitglieder nach den selben Kriterien wie EQAR-Agenturen evaluiert werden, aber gemäß der vorgeschlagenen Regelung nicht tätig werden dürften.

Der ÖAR plädiert für eine der nationalen Verantwortung Rechnung tragende Entscheidungskompetenz der neu einzurichtenden Agentur für sämtliche Ver-

fahrenstypen. Die wechselseitige Anerkennung der Ergebnisse anderer Agenturen erfolgt in Europa bereits im Rahmen des European Consortium for Accreditation (ECA). Es wäre daher sinnvoll, der AQA-A gesetzlich explizit die Möglichkeit zur (automatischen) Anerkennung von Entscheidungen anderer Agenturen (im Einzelfall oder im Rahmen von Abkommen) einzuräumen.

Der ÖAR hat wiederholt seine Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass alle Formen der Beratung für interne Qualitätsmanagementprozesse aufgrund der zu erwartenden Interessenskonflikte und der unausweichlichen Befangenheit nicht von derselben Einrichtung zu leisten sind, die für die Entscheidung über Verfahren zur externen Qualitätsüberprüfung (Audits und Akkreditierung) zuständig ist. Sofern der Gesetzgeber dieser Auffassung nicht folgt, sollte zumindest eine möglichst klare Abgrenzung dieser Bereiche getroffen werden, die im vorliegenden Entwurf fehlt. § 12 trifft zwar eine Unvereinbarkeitsregelung für Audits. Da aber nach § 2 Abs 4 Z 5 auch Privatuniversitäten und Fachhochschulen von der AQA-A beraten werden können, kommt es bei der ausschließlichen Zuständigkeit der AQA-A für Akkreditierungen von Privatuniversitäten und Fachhochschulen jedenfalls zu einer Unvereinbarkeit.

Zur Begriffsverwendung:

- In § 12 (1) letzter Satz lautet: *Bildungseinrichtungen, deren internes Qualitätsmanagement unter Zuhilfenahme der Beratung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria aufgebaut wurde, dürfen nicht unmittelbar von dieser selbst zertifiziert werden.* Ist daraus zu schließen, dass sie mittelbar von dieser schon zertifiziert werden dürfen, bzw. was ist darunter zu verstehen?

§ 14

Üblicherweise werden die Verfahrensergebnisse von der Akkreditierungseinrichtung veröffentlicht. Auch wenn es der Institution (z.B. zu Marketingzwecken) jederzeit möglich sein soll, sich auf Verfahrensergebnisse zu berufen, sollte nur die Agentur autorisiert sein, den Inhalt und Wortlaut der Veröffentlichung festzulegen, um unterschiedliche Versionen und Interpretationen zu vermeiden.

Der Begriff *Endbericht des Review-Team* impliziert ein gemeinsames Gutachten. Dies steht im Widerspruch sowohl zu § 22, wo von *Berichten der Gutachterinnen bzw. Gutachter* die Rede ist, als auch zum AVG.

Zur Begriffsverwendung:

- Der Begriff *Review-Team* ist nicht definiert.

Registrierung grenzüberschreitender Studiengänge

§ 15

Diese Regelung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch und bringt aus Sicht des ÖAR außer einem nicht unbeträchtlichen bürokratischen Mehraufwand keine wesentlichen Verbesserungen des Status Quo. Um die Qualität solcher Angebote zu gewährleisten, ist es nicht ausreichend, dass die ausländische Einrichtung grundsätzlich berechtigt ist, tertiäre Studiengänge im Herkunftsland anzubieten. Es müsste vielmehr der Nachweis erbracht werden, dass das konkrete Programm von der Akkreditierung im Herkunftsstaat erfasst ist und die Einrichtung berechtigt ist, dieses auch am österreichischen Standort anzubieten. Dazu sollten jedenfalls die Standards und Empfehlungen der OECD *Guidelines for Quality Provision in Cross-border Higher Education* berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist die in § 15 beschriebene Regelung in sich widersprüchlich und nicht nachvollziehbar:

Aus dem Wortlaut des Abs. 2 und Abs. 3 geht hervor, dass die „Inbetriebnahme“ vor Vorlage der Nachweise unzulässig ist. Demnach müsste die Inbetriebnahme mit Vorlage der Nachweise zulässig sein. Das kann wohl nicht gemeint sein. Der Formulierung des Abs. 2 und 3 widerspricht auch Abs. 4, wonach die Berechtigung zur Aufnahme und Durchführung des Studienbetriebs die Registrierung der ausländischen Bildungseinrichtung (und nicht nur die Vorlage der Unterlagen) voraussetzt. Dies gilt aber nach Abs. 5 dann wieder nicht, wenn die Registrierung nicht binnen 9 Monaten untersagt wird. In diesem Fall dürfte die Bildungseinrichtung auch ohne Registrierung tätig werden. Demnach könnte es künftig registrierte und aufgrund der Säumigkeit der AQA-A nicht registrierte Bildungseinrichtungen geben, die beide gleichermaßen berechtigt wären, Studien zu betreiben. Was hat zu geschehen, wenn das Verfahren erst nach 9 Monaten abgeschlossen werden kann und die Registrierung erst dann untersagt wird? Ist diesfalls der begonnene Studienbetrieb wieder einzustellen?

Abs. 4 ordnet nur die Prüfung der Vollständigkeit, Echtheit und Richtigkeit der in Abs. 2 genannten Nachweise an. Diese Prüfung lässt aber noch keine Beurteilung der nach Abs. 1 geforderten Vergleichbarkeit mit österreichischen Studiengängen zu. Dafür bedarf es vielmehr einer inhaltlichen Überprüfung durch FachexpertInnen.

Wenn – wie wohl richtigerweise anzunehmen ist – nicht schon mit der Vorlage der Nachweise, sondern erst mit der Registrierung das Recht erworben wird, als ausländische Bildungseinrichtung in Österreich tätig zu werden, dann ist die Registrierung ein rechtsbegründender und hoheitlicher Akt. Dieser kann wohl nur in Bescheidform erfolgen. Warum gilt das AVG dann nur für das Verfahren auf Untersagung und nicht auch für das Verfahren auf Registrierung? Ab wann wird aus dem Verfahren auf Registrierung ein solches auf Untersagung? Es können nicht unterschiedliche Verfahrensvorschriften gelten je nachdem, ob der Antrag auf Registrierung positiv oder negativ zu entscheiden sein wird!

Zur Begriffsverwendung:

- Was ist mit *anerkannte Ausbildungen im Sinne dieses Gesetzes* gemeint?
- Der Begriff *tertiäre Bildungseinrichtung* ist im Gesetz nicht definiert, sondern lediglich in den Erläuterungen. Es wird *angeregt*, eine Begriffsbestimmung der verschiedenen im Gesetz vorkommenden Rechtsbegriffe (tertiäre Bildungseinrichtung, Erhalter etc.) vergleichbar mit dem § 51 UG vorzunehmen.

4. Abschnitt

Audit und Zertifizierung

§ 16

Die vorgeschlagene Regelung erscheint problematisch und in sich widersprüchlich: Einerseits ist die Durchführung von Audits für die genannten Bildungseinrichtungen obligatorisch, andererseits ist nicht definiert, welche Rechtswirkungen die Nichtdurchführung eines Audits oder Re-Audits bzw. die (wiederholte) Nichtzertifizierung haben.

Ergänzend zu den zu § 12 geäußerten Bedenken betreffend die Heranziehung ausländischer Agenturen ist unklar, welche Stelle prüfen oder sicherstellen soll, dass die ausländischen Agenturen die gesetzlich festgelegten und von AQA-A konkretisierten Prüfbereiche verwenden. Auch ist unklar, wie die Entscheidungen ausländischer Agenturen im Hinblick auf die unklaren Rechtsfolgen in das System eingebunden werden.

Aus Sicht des ÖAR bringt diese Regelung für die öffentlichen Universitäten keine faktische Änderung der bisherigen, im UG 2002 geregelten Situation.

Zur Systematik:

- Die Systematik der unterschiedlichen Reihung der Prüfbereiche für Universitäten und Fachhochschulen ist nicht nachvollziehbar. Die für die Einrichtung charakteristischen Artmerkmale sollten sich an erster Stelle der Aufzählung befinden.
- Die Rechtsqualität der Richtlinien zur Konkretisierung der Prüfbereiche ist unklar. Dies gilt auch für die analogen Bestimmungen in den §§ 18 und 19.
- Für Audits an Universitäten wird der Prüfbereich *Spezifische Bereiche* (Abs. 2 Z 8) angeführt. Dieser sollte gestrichen werden, da es sich ohnehin nicht um eine abschließenden Aufzählung der Prüfbereiche handelt (*jedenfalls*). Daher sollte auch Abs. 4 lauten: „Die Konkretisierung *und Ergänzung* der Prüfbereiche ...“ (ebenso in §§ 18 und 19)

Zur Begriffsverwendung:

- Inhaltlich idente Prüfbereiche werden in den §§ 16, 17 und 19 unterschiedlich benannt. Für den Bereich Internationalisierung finden sich z.B. folgende Begriffe:
 - *Internationalität und Mobilität*
 - *Internationalität und Mobilität, Kooperationen*
 - *Nationale und internationale Kooperationen*

5. Abschnitt

Akkreditierung

Bevor auf die Abschnitte im einzelnen eingegangen wird, ist an dieser Stelle auf ein grundsätzliche Problem hinzuweisen, dass die Konsistenz des Akkreditierungssystems für alle drei Sektoren (Fachhochschul-Studiengänge, Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge) in Frage stellt, nämlich die fehlende Übereinstimmung zwischen den im QSG festgelegten Prüfbereichen und den im PUZ-G bzw. FHStG geregelten Voraussetzungen für die Akkreditierung: So findet sich z.B. (für den Bereich Privatuniversitäten) *nationale und internationale Kooperation* als verpflichtender Prüfbereich, aber nicht als Akkreditierungsvoraussetzung. Mit anderen Worten: Warum muss etwas verpflichtend geprüft werden, was nicht einmal Voraussetzung für die Akkreditierung ist? Umgekehrt, findet sich z.B. *die Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung* als Akkreditierungsvoraussetzung, nicht aber unter den Prüfbereichen. Ist daraus abzuleiten, dass dieser Bereich – obwohl gesetzliche Voraussetzung – nicht verpflichtend zu prüfen wäre?

Der ÖAR schlägt vor, die Prüfbereiche im QSG nicht einzeln festzulegen, sondern die AQA-A zu ermächtigen, diese entsprechend der im PUZ-G bzw. FHStG und unter Berücksichtigung internationaler Standards zu entwickeln.

Akkreditierung Fachhochschul-Einrichtung und Fachhochschul-Studiengänge

§ 18

Unabhängig von der Frage der Angemessenheit der für den Fachhochschul-Bereich vorgesehenen Akkreditierungs- und Auditzyklen, zu welcher der ÖAR ohne genaue Kenntnis des Systems nicht Stellung nehmen möchte, ergibt sich aus dem Gesetzesvorschlag keine sachliche Rechtfertigung, dass sich Fachhochschulen nach 12 jährigem Bestand keiner neuerlichen institutionellen Akkreditierung mehr unterziehen müssen, Privatuniversitäten hingegen schon. Diese Ungleichbehandlung erscheint gleichheitswidrig.

Jedenfalls systemwidrig ist die Regelung, dass ein negatives Ergebnis des Audits zu einem Widerruf der Akkreditierung führt, zumal ein Audit andere Prüfbereiche als die Akkreditierung umfasst. Sachgerecht wäre, für einen solchen Fall ein

Verfahren auf Überprüfung des Fortbestands der Akkreditierungsvoraussetzungen einzuleiten und erst bei dessen negativem Ausgang die Akkreditierung zu widerrufen.

Um Rechtswirkungen zu entfalten, müsste das Auditverfahren jedenfalls in einen Bescheid münden, allerdings ergeht gemäß den Erläuterungen eine Entscheidung im Audit- bzw. Zertifizierungsverfahren nicht durch Bescheid nach AVG oder B-VG. Damit ist die Rechtsgrundlage für die Audits unklar.

Zusätzlich problematisch erscheint auch die Verlängerung der Akkreditierung „gemäß ... dem Audit“, wie in § 18 (10) beschrieben. Eine Akkreditierung, die gemäß § 18 (6) mit unbefristeter Wirkung ausgesprochen wurde, kann nicht verlängert werden.

Akkreditierung Privatuniversitäten und Studien an Privatuniversitäten

§ 19

Bevor auf die einzelnen Punkte des Vorschlags eingegangen wird, möchte der ÖAR an dieser Stelle betonen, dass er auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung vorschlägt, für die Privatuniversitäten - wie schon in der Stellungnahme zum Konsultationsprozess ausgeführt - ebenfalls die Möglichkeit von Audits vorzusehen: Durch ein freiwilliges Audit (ab dem 3. Akkreditierungszeitraum) sollte einer Privatuniversität die Möglichkeit der vereinfachten Einrichtung von Studiengängen (Nichtuntersagung statt Akkreditierung) in einem bereits bestehenden Fachbereich (für BA und MA, ULG) zugestanden werden.

Die Formulierung in § 19 (1) ist nicht nachvollziehbar: Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Akkreditierung soll ja erst im Akkreditierungsverfahren überprüft werden und kann daher nicht Voraussetzung für die Antragstellung sein. Welche anderen gesetzlichen Voraussetzungen gemäß PUZ-G für die Antragstellung gemeint sein könnten, ist unklar.

(Analog dazu wären auch die §§ 17, 18 und 20 zu korrigieren.)

§ 19 (5) sollte korrekt lauten: „Im Falle des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen ist die beantragte Einrichtung ... mit Bescheid zu akkreditieren.“

§ 19 (5) Z 1 sind die Worte ‚der genaue‘ zu streichen.

§ 19 (5) Z 3 sollte ‚Stundenumfang‘ durch ‚Workload‘ ersetzt werden. (siehe dazu auch §§ 18 und 20)

§ 19 (5) Z 5 sollte gestrichen werden. Eine Aufnahme dieser Punkte in den Bescheid, würde einer Privatuniversität die Anpassung ihrer internen Abläufe extrem erschweren, da für jede Änderung dieser internen Ordnungen ein Antrag auf Änderung des Akkreditierungsbescheids zu stellen wäre.

§ 19 (6) sollte korrekt lauten: „Die Verlängerung... ist auf Antrag zu erteilen“, da nicht angenommen werden kann, dass die Verlängerung bei Vorliegen der Voraussetzungen im Ermessen des Boards liegen soll.

Die Verfahrensdauer wurde in § 22 Abs. 5 mit 9 Monaten festgesetzt. Die oben

genannten 6 Monate stehen damit in Widerspruch. Die Durchführung eines Reakkreditierungsverfahrens in 6 Monaten ist unrealistisch.

Der Sinn des letzten Satzes ist nicht klar: Da im Gegensatz zu Fachhochschulen das Anbieten von Studiengängen von Privatuniversitäten immer die institutionelle Akkreditierung voraussetzt, ist der letzte Satz systemwidrig und verzichtbar. Dasselbe gilt für § 19 (10)

Gemäß §19 (8) kann nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zehn Jahren die Akkreditierung jeweils für weitere zehn Jahre erfolgen. Da aber die Akkreditierung für jeweils sechs Jahre ausgesprochen wird, müsste es korrekt heißen: „...nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren...“

Zur Begriffsverwendung:

- Der Begriff *Erhalter* wird derzeit nur für die Betreiber von Fachhochschulstudiengängen, nicht für Privatuniversitäten verwendet. Laut einem Rechtsgutachten von Funk (April 2003) ist zwischen der Akkreditierung einer Privatuniversität nach UniAkkG, die die Verleihung eines Rechtsstatuts darstellt, und der Verleihung der Berechtigung, Fachhochschul-Studiengänge anzubieten, die den Rechtsstatus des Erhaltes unberührt lässt (Lizenzprinzip), zu unterscheiden. Die nicht weiter begründete Verwendung der Bezeichnung *Erhalter* für Privatuniversitäten erscheint daher bedenklich. Allenfalls wäre dies in einer Begriffsbestimmung (vergleichbar mit § 51 UG) klarzustellen.
- § 19 (2) Z 5: Was ist unter *Organisation der Leistungen* zu verstehen?

Akkreditierung Zertifikatslehrgänge

§ 20

Die inhaltliche Kritik zu diesem Punkt ist in der Stellungnahme zum PUZ-G angeführt.

Zu § 20 (1) siehe Kommentar zu 19 (1).

Erlöschen und Widerruf der Akkreditierung

§ 21

Die Regelung in § 21 (1) sieht nicht vor, was geschieht, wenn der Antrag zwar rechtzeitig gestellt wurde, das Verfahren aber vor Ablauf der Akkreditierungsperiode nicht abgeschlossen ist. Darüber hinaus bleibt offen, wer im Zeitraum zwischen der Auflösung der juristischen Person bis zum Erlöschen der Akkreditierung Rechtsträger der Bildungseinrichtung sein soll. Da der Akkreditierungsbescheid nur für den jeweiligen Bescheidadressaten gilt, können seine Wirkungen nicht auf den Rechtsnachfolger übergehen. Sinnvoller erscheint folgende Vorge-

hensweise, die sich aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht ergibt und keiner sondergesetzlichen Regelung bedarf: Der Rechtsträger einer Privatuniversität zeigt den beabsichtigten Wechsel der Trägerschaft an. Dies gilt als neuer Akkreditierungsantrag über den mit Bescheid zu entscheiden wäre. Mit Rechtskraft des Bescheides übernimmt die neue Trägerschaft die Geschäfte.

Zum Begriff *Erhalter* siehe Anmerkung zu § 19 Abs. 2.

Ein Erlöschen tritt nicht nur beim Widerruf sämtlicher Studiengänge ein, sondern auch beim Widerruf der institutionellen Akkreditierung.

§ 21 (2) sieht vor, dass das Board die Akkreditierung zu widerrufen hat. Dies legt die Annahme nahe, dass das Board eine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Andernfalls hätte die AQA-A den Widerruf auszusprechen. (Im Widerspruch zu § 22 (1)). Siehe dazu auch Vorbemerkung f)

Eine Regelung, die den Studierenden im Falle des Erlöschens bzw. des Widerrufs den Abschluss des Studiums ermöglicht, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Die Formulierung in § 21 (3) lässt allerdings offen, worin bei Widerruf oder Erlöschen der Akkreditierung die Rechtsgrundlage für das Weiterführen des Studiums und den Erwerb des akademischen Grades besteht. Für diesen Fall müsste das Gesetz die Möglichkeit einräumen, die Widerrufsbescheide mit einer aufschiebenden Wirkung zu versehen.

Zudem erscheint es äußerst fraglich, wie eine Einrichtung, für welche die Akkreditierungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, im Stande sein soll, in einem sich bis zu vier Jahre erstreckenden Zeitraum (Bachelorstudium plus ein Jahr) Studien weiter ordnungsgemäß anzubieten.

Sinnvoller erschiene es, die Privatuniversität bereits im Rahmen der Akkreditierung zu verpflichten, eine Kooperationsvereinbarung für ein geregeltes Teaching Out mit einer anderen geeigneten anerkannten post-sekundären Einrichtung ihrer Wahl vorzulegen.

Der ÖAR schlägt darüber hinaus vor, eine Abstufung der Konsequenzen im Aufsichtsverfahren als Alternative zum sofortigen Entzug der Akkreditierung einzuführen:

1. Verpflichtung, die als mangelhaft bewerteten Studienprogramme innerhalb maximal eines Jahres einer studiengangsbezogenen Akkreditierung zu unterziehen. Werden diese Programme nicht reakkreditiert, so erfolgt der Widerruf studiengangsbezogen.
2. Verpflichtung zur Vorlage eines Reformkonzepts zur Behebung institutioneller Schwächen und Umsetzung der Maßnahmen innerhalb von maximal zwei Jahren. Erfolgt dies nicht, erfolgt ein Entzug der institutionellen Akkreditierung.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 22

Die Formulierung des § 22 betreffend die Zuständigkeiten des Board ist auch hier widersprüchlich: Die Aufgaben werden teilweise der AQA-A und teilweise dem Board übertragen. (Z.B. ist der Antrag bei der AQA-A einzubringen, aber das Board erlässt den Bescheid; für den Widerruf ist einmal das Board zuständig - QSG § 21 (2), an anderer Stelle - FHStG § 21 (5) - die Agentur.) Dies führt zu Rechtsunsicherheit, wer die in hoheitlichen Belangen handelnde Behörde ist.

Soll dem BMWF die volle Rechtsaufsicht zukommen, was aufgrund des § 24 anzunehmen ist, hat es nicht nur Rechtsverstöße gegen dieses Bundesgesetz wahrzunehmen, sondern Verstöße gegen alle Gesetze und Verordnungen. Wie auch schon nach UniAkkG ist unklar, was im Falle der Verweigerung der Genehmigung aus bildungspolitischen Gründen zu geschehen hat. Ist das Board diesfalls an die (Rechts-)Ansicht des BMWF gebunden und muss neu entscheiden? Was passiert im Fall der Untätigkeit des BMWF?

Die Weisungsfreistellung bezieht sich dem Wortlaut der Bestimmung zufolge nur auf die Entscheidung über die Akkreditierung, die Verlängerung und den Widerruf. Dies ist viel zu eng, da auch die Durchführung der vorangehenden Verfahren weisungsungebunden erfolgen soll.

Zur Begriffsverwendung:

§ 22 (2): Diese Formulierung ignoriert, wie auch schon im UniAkkG, dass ein Antrag auch von einer jur. Person eingebracht werden kann, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Bildungseinrichtung ist oder betreibt. Besser wäre *Name der antragstellenden Institution* oder *Name der antragstellenden jur. Person*.

9. Abschnitt

Strafbestimmung

Diese Formulierung „*unberechtigt* vorsätzlich oder grob fahrlässig“ ist verfehlt. Man kann nicht *berechtigt* vorsätzlich oder fahrlässig etwas tun! Richtig: „Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig, einen Studiengangbetreibt, ohne hiezu berechtigt zu sein.....“

Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich, da ja ohnehin § 116 UG jede dieser Tätigkeiten erfasst. Abgesehen davon wäre die Formulierung des § 116 UG, der auch eine Klarstellung enthält, dass auch Bezeichnungen des ausländischen Hochschulwesens geschützt sind, vorzuziehen.

3. Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz - PUZ-G

2. Abschnitt

Privatuniversitäten

Der ÖAR begrüßt, dass der Bereich der Privatuniversitäten nicht mehr mittelbar über Qualitätssicherungsverfahren, sondern in einem eigenen Gesetz geregelt wird, das der Bedeutung des Sektors Rechnung trägt.

Akkreditierungsvoraussetzungen

§2

Die Erfahrung mit dem UniAkkG hat gezeigt, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen der Auslegung und Präzisierung bedürfen. Mangels Verordnungsermächtigung hat der ÖAR dies in Form von selbstbindenden Richtlinien vorgenommen, mit dem Risiko, dass der Verwaltungsgerichtshof diese Richtlinien als rechtswidrig, weil ohne Verordnungsermächtigung erlassene Verordnungen qualifiziert. Im Sinne des Legalitätsprinzips wäre daher eine Verordnungsermächtigung dringend geboten, um die in § 2 genannten gesetzlichen Voraussetzungen präzisieren zu können.

Zu § 2 (1) siehe die Anmerkung zu QSG §§ 19 (1) und 20 (1).

Zu § 2 (3) siehe die Anmerkung zu QSG § 22.

Die Regelung sieht vor, dass eine Privatuniversität mindestens zwei Studiengänge in einer oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen, die zu einem akademischen Grad führen, welcher im internationalen Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird, sowie mindestens einen darauf aufbauenden Studiengang anbieten muss. Auch wenn man berücksichtigt, dass Österreich ‚Spartenuniversitäten‘ im öffentlichen Sektor kennt, erscheint die vorgeschlagene Definition jedenfalls nicht ausreichend, um der Forderung nach universitärer Breite und Vielfalt sowie nach der Verbindung von Forschung und Lehre angemessen Rechnung zu tragen.

Zugleich sollte eine Kategorie für kleinere, aber qualitativ hochwertige Anbieter für den akademischen Weiterbildungsbereich bzw. den Bereich der BA-Studien vorgesehen werden.

Der ÖAR schlägt daher zwei Kategorien privater Einrichtungen vor:

- Privatuniversität²

² Die Definition der Kategorie ‚Privatuniversität‘ könnte z.B. in Orientierung an der Formulierung der Richtlinie der Schweizerischen Universitätenkonferenz erfolgen:

Die Institution pflegt ein angemessenes Spektrum von Wissenschaftsbereichen, das Interdisziplinarität ermöglicht, und beschäftigt Mitarbeitende im Umfang von mindestens 100 Vollzeitstellen; von diesen muss mindestens ein Drittel von fest und hauptamtlich angestellten Professoren und Professorinnen besetzt sein... Ihre Professoren und Professorinnen sind durchschnittlich mindestens 30 Prozent der Arbeitszeit in der Forschung tätig.

- Privates Hochschulinstitut/College

Zu § 2 (1) Z 6: Die Akkreditierungsvoraussetzungen Personal,- Raum- und Sachausstattung müssen auch bei einer Reakkreditierung erfüllt sein. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum diese Nachweise nur bei der erstmaligen Antragstellung zu erbringen sind.

Zur Systematik:

Abs. 4 ist eine Folge der Akkreditierung und keine Voraussetzung und passt daher nicht unter diese Überschrift.

Zur Begriffsverwendung:

- Der Ausdruck *Entwicklungskonzept für den Aufbau der betreffenden Bildungseinrichtung zu einer Privatuniversität* in § 2 (1) 2 lässt darauf schließen, dass eine Bildungseinrichtung akkreditiert wird, die noch nicht die Voraussetzungen für eine Privatuniversität erfüllt, sondern sich erst zu einer Privatuniversität entwickeln muss. Dieser Passus ist nur sinnvoll wenn die Akkreditierung unterschiedlicher Typen von privaten Bildungseinrichtungen möglich ist (siehe Anmerkung zu § 2)
- Was sind *Maßnahmen in Lehre und Forschung?* (§ 2 Abs. 1 Z 1)

Studien

§ 3

Ein Ehrendoktorat sollte nicht aufgrund *hervorragender Dienste für die Privatuniversität* - wie in in § 3 (2) vorgesehen - sondern nur aufgrund besonderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen verliehen werden.

Zur Begriffsverwendung:

- Die Begriffe *tertiär* und *postsekundär* sollten (im gesamten Entwurf) einheitlich verwendet werden.

Organisation und Personal

§ 4

Einleitend zur Aufzählung einiger Elemente der Satzung in § 4 (2) sollte festgelegt werden, dass die in der Satzung niedergelegte Organisationsstruktur den Prinzipien der Hochschulautonomie und insbesondere die Organisations- und

Entscheidungsprozesse internationalen universitären Standards entsprechen müssen und die akademische Freiheit durch sie gewährleistet sein muss.

§ 5

Der ÖAR begrüßt, dass Privatuniversitäten auch Zuwendungen im Rahmen kompetitiver Forschungsförderung erhalten dürfen.

Berichtswesen

§ 6

§ 6 (2) lässt die Rechtsqualität der Vorgaben offen, die von der AQA-A erlassen werden können. (siehe auch Anmerkung zur § 7 QSG)

Es ist unklar, was mit dem Ausdruck „entsprechend kund zu machen“ gemeint ist. Eindeutiger wäre der Ausdruck „zu veröffentlichen“.

3. Abschnitt

Zertifikatslehrgänge

Der ÖAR begrüßt, dass die bestehende Form der Lehrgänge universitären Charakters nicht weitergeführt wird und für akademische Weiterbildungsangebote eine Qualitätskontrolle eingeführt werden soll. Das vorliegende Konzept der Zertifikatslehrgänge erscheint indes unfertig und in sich nicht konsistent.

Anstelle der Einrichtung von Zertifikatslehrgängen schlägt der ÖAR vor, die Akkreditierung von Einrichtungen vorzusehen, die Universitätslehrgänge auf der Basis forschungsgestützter Lehre anbieten. (Siehe dazu den Vorschlag des ÖAR zur Einführung unterschiedlicher Kategorien privater tertiärer Einrichtungen, Vorbemerkung c)

Die vorgeschlagenen Zertifikatslehrgänge erscheinen in mehrfacher Hinsicht problematisch:

§ 7

Der Begriff Zertifikat beschreibt im Bildungsbereich nicht mehr als eine Bescheinigung über eine gewisse Qualifikation oder Teilnahme an einer beliebigen Ausbildung, er aber ist kein der tertiären Ausbildung vorbehalten Begriff und bezeichnet keinen akademischen Abschluss.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf sollen Zertifikate für *praxisbezogene Qualifikationen auf tertiärem Bildungsniveau* vergeben werden, wobei offen bleibt, welche inhaltlichen Kriterien zur Bestimmung dieser Qualifikationen heranzuziehen sind, geschweige denn, welches die Mindestqualifikationen für die Zulassung sind oder zu welchen weiterführenden Ausbildungen oder Studien solche Quali-

fikationen berechtigen könnten. Mangels definierter Beurteilungsmaßstäbe steht nicht fest, welche Ausbildungen überhaupt unter den Begriff „Zertifikatslehrgang“ fallen und für welche Ausbildungen die Akkreditierungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 letzter Satz gilt.

Der Entwurf sieht weiters vor, dass die Verleihung von akademischen Graden für Zertifikatslehrgänge nur in Kooperation mit anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen möglich ist, die berechtigt sind, diese akademischen Grade zu vergeben. Damit können wohl nur Universitätslehrgänge an öffentlichen oder privaten Universitäten oder Weiterbildungslehrgänge an Fachhochschulen gemeint sein, die ohnehin gesetzlich geregelt sind und deren Anbietern es frei steht, mit anderen Einrichtungen zu kooperieren.

4. Abschnitt

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung

§ 9 (5)

Die Übergangsfrist von sechs Monaten für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PUZ-G anhängige Verfahren ist in Anbetracht der durchschnittlichen Verfahrensdauer von neun Monaten zu kurz. Im Sinne des Vertrauensschutzes erscheint es geboten, entweder alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PUZ-G anhängigen Verfahren nach der bis dahin geltenden Rechtslage (UniAkkG) weiterzuführen oder wenigstens die Übergangsfrist auf mindestens ein Jahr (30.6.2012) zu erstrecken.

§ 9 (6)

Der Satz „Für Privatuniversitäten, deren Akkreditierungszeitraum vor dem 31. Dezember 2012 endet, wird der Akkreditierungszeitraum bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.“, sollte ersetzt werden durch den Satz „Für Privatuniversitäten, deren Akkreditierungszeitraum im Jahr 2012 endet....“

ANLAGE 3

Lebensläufe der Ratsmitglieder

Mitglieder des ÖAR

(in alphabetischer Reihenfolge)

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Uwe Erichsen

Geb. 1934 in Flensburg. 1963 Promotion an der Christian-Albrecht-Universität Kiel. 1969 Habilitation durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU Münster). 1970 bis 1981 Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Ruhr-Universität Bochum. 1981 bis 2000 Ordentlicher Professor für Öffentliches Recht und Europarecht und Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der WWU Münster. Etwa 300 Veröffentlichungen zu Fragen des Europarechts, des Staatsrechts und des Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrechts. 1986 bis 1990 Rektor der WWU Münster. 1990 bis 1997 Präsident der Hochschulrektorenkonferenz. Von 1996 bis Juni 1999 Präsident, bis Juli 2000 Vizepräsident der Confederation of European Union Rectors' Conferences. Von März 1999 bis März 2001 Vorsitzender des Expertenrates im Rahmen des Qualitätspakts mit den Hochschulen des Landes Nord-Rhein-Westfalen. Seit Juli 1999 Mitglied und von Februar 2000 bis Anfang 2005 Vorsitzender des Deutschen Akkreditierungsrates. Von November 1999 bis Dezember 2002 Mitglied des Beirates der Universität Wien. Seit Dezember 2001 Vorsitzender des Kuratoriums der Freien Universität Berlin. Von Februar 2002 bis März 2003 Leiter der Expertenkommission zur Entwicklung der Hochschulen in Schleswig-Holstein. Seit Anfang 2006 Vorsitzender des Forschungsbeirats des Rektorats der WWU Münster. Seit März 2008 stellv. Vorsitzender des Hochschulrates der WWU Münster. Seit Januar 2011 Präsident des ÖAR.

Em. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Robert Hansen

Geb. 1941 in Heidenheim/Brenz, Deutschland. BWL-Studium an den Universitäten München, Saarbrücken und Würzburg, danach Universitätsassistent in Würzburg und Leitender Angestellter der IBM Deutschland, Stuttgart. Von 1974 bis 1978 Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik an der Universität Duisburg. Seit 1978 Professor für Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik und Vorstand des EDV-Zentrums an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU), letzteres bis 1986. Emeritierung im Jahr 2009. Von 1987 bis 1991 und von 1998 bis 2002 Rektor der WU. Berater der deutschen Bundesregierung („Exzellenzinitiative“), der bayerischen Landesregierung und zahlreicher Großunternehmen in Deutschland, Österreich und der Schweiz bezüglich Strategieentwicklung, IT-Management und E-Commerce. Sabbaticals u.a. an der New York University, der University of California in Berkeley und der University of Technology, Sydney. Co-Autor der Bestseller „Wirtschaftsinformatik 1 und 2“ (über 500.000 verkaufte Exemplare) und zahlreicher weiterer Textbücher, Forschungsmonographien und Beiträge in Fachzeitschriften.

Dr. Dr. h.c. Guy Haug, MA MS

Geb. 1950 in Strasbourg, Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Strasbourg, sowie Doktorat der Politikwissenschaften an den Universitäten Strasbourg und Tübingen 1973. Studium der Managementwissenschaften an der Universität Ottawa und Abschluss mit einem Master in Management Science 1975. Haug ist Berater internationaler Organisationen, Regierungen, Qualitätssicherungsagenturen, Universitäten und Hochschulverbände in den Bereichen Hochschulstrategie, -entwicklung, -internationalisierung und -evaluierung. 2001-2006 war er Hauptberater der EU-Kommission in Brüssel für die Entwicklung einer europäischen Hochschulstrategie im Rahmen der EU-Gesamtpolitik. Von 1999 bis 2001 war er Hauptberater des Verbandes Europäischer Universitäten (damals CRE, Genf/Paris, jetzt EUA, Brüssel) für die Gestaltung und Initiierung des «Bologna-Verfahren» (Schaffung eines kohärenten und wettbewerbsfähigen europäischen Hochschulraums). Bis 1998 war er Vize-Präsident für Europa des Council on International Educational Exchange (CIEE), New York/Paris. 1986 bis 1988 war er für die EU-Kommission an der Vorbereitung und Einführung der ERASMUS und TEMPUS Programme eng beteiligt. Vorher war er Direktor für Institutionsentwicklung an der europäischen Wirtschaftshochschule zu Reims, Frankreich. Er hat mit UNESCO, OECD, dem Europarat, der Weltbank und zahlreichen internationalen Hochschulvereinen und -Netzwerken in Europa und anderswo kooperiert. Zurzeit ist er Berater des Rektors der Universität für Technologie in Valencia, Spanien.

Univ.-Prof. Dr. Dr. hc. Erich Hödl

Geb. 1940 in Breitenfeld/Steiermark, Studium der Mathematik und Wirtschaftswissenschaften in Paris und Wien, 1966 Diplom, 1966-68 Institut für Höhere Studien in Wien, 1968 Doktorat an der Hochschule für Welthandel in Wien, 1973 Habilitation an der Technischen Hochschule Darmstadt, 1973-74 Scholar an der Columbia University in New York, 1974-77 Professor für Politische Wirtschaftslehre an der Universität Kassel, seit 1977 Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Wuppertal, dort Rektor von 1991-99, 1996-2000 Leiter des Instituts für Europäische Wirtschaftsforschung, 2000-2003 Rektor der Technischen Universität Graz, Gastprofessuren an der Universitäten Heidelberg (1974) und Wien (1978), Berater der deutschen Bundesregierung und der Europäischen Kommission, seit 1992 Mitglied des Europäischen Universitätsrates Jean Monnet in Brüssel, 1996 Ehrendoktorat der Staatlichen Universität Moskau, seit 2005 Vizepräsident der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste.

Univ.-Prof. Dr. Evelies Mayer, Staatsministerin a.D.

Geb. 1938 in Heerlen/Niederlande, 1964 Diplom im Fach Soziologie und Promotion 1970 an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt; von 1972 bis 1991 Professorin für Soziologie an der Technischen Hochschule Darmstadt, Aufbau des Zentrums für interdisziplinäre Technikforschung (ZIT) und von 1987 bis 1991 dessen geschäftsführende Direktorin; 1991 bis 1995 Ministerin für

Wissenschaft und Kunst des Landes Hessen/Bundesrepublik Deutschland; 1995 bis 1997 Gastprofessur am Center for Studies in Higher Education/ University of California, Berkeley. Danach Vorsitzende des Landeshochschulrates in Brandenburg, des Kuratoriums der Humboldt-Universität zu Berlin und der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt. Seit 1995 Mitglied des Wissenschaftlichen Zentrums für Berufs- und Hochschulforschung der Universität Kassel und später im Wissenschaftlichen Beirat des INCHER - Kassel. Gegenwärtig Mitglied im Stiftungsrat des Museums für Naturkunde und des Deutschen Technischen Museum in Berlin.

Univ.-Prof. DDr. DDr. h.c. Johannes Michael Rainer

Geboren 1956 in Graz, Studium der Rechtswissenschaft, der Geschichte sowie antiker und moderner Sprachen in Innsbruck, Roma la Sapienza und Graz, Promotion Dr.iur 1980 Innsbruck, Dr.phil. 1982 Graz, Erwerb des Dr.iur. in Roma La Sapienza, Habilitation 1988 Graz aus Römischem Recht und Antiker Rechtsgeschichte, Lehrstuhlvertretung 1991 Trieste, Berufung 1994 an die Ludwig-Maximilian-Universität München für Bürgerliches Recht und Römisches Recht, 1995 an die Paris-Lodron Universität Salzburg für Modernes Privatrecht und Römisches Recht. 2007 Verleihung Ehrendoktor der Universität d'Auvergne Clermont-Ferrand, 2010 Verleihung Ehrendoktor der Universität Örebro. Zahlreiche Gastprofessuren im Rahmen von Sokrates-Projekten. Koordinator eines Sokrates-Erasmus-Programmes (36 Teilnehmeruniversitäten), Experte für Evaluierung von Bildungsprogrammen der Europäischen Kommission, Direktoriumsmitglied der internationalen Vereinigung für Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte ARISTEC, Herausgeber der Salzburger Studien zum Europäischen Privatrecht, Mitglied des Editorial Board der Zeitschriften IURA (Catania) und Europa e Diritto Privato (Roma) sowie der Reihe Quadernos Compostelanos (Santiago), Leiter des Projektes Juristische Quellen zur Antiken Sklaverei bei der Akademie der Wissenschaften in Mainz, Direktor des Max Kaser Seminars für Römisches Recht an der Universität Salzburg.

Univ.-Prof. Dr. Luc Weber

Geb. 1941 in Lausanne. Studium der Wirtschafts- und Politikwissenschaften. Seit 1975 Professor für Öffentliche Finanzen an der Universität Genf. Als Wirtschaftswissenschaftler ist er als Berater der Schweizer Bundes- sowie Kantonalregierungen tätig und war für drei Jahre Mitglied der »Expertengruppe Schweizer Wirtschaft«. Seit 1982 Arbeitsschwerpunkte im Bereich Hochschulmanagement und Hochschulpolitik als Vize-Rektors und später als Rektors der Universität Genf, sowie als Vorsitzender und später Konsul für internationale Angelegenheiten der schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz. Zurzeit ist er Vizepräsident der »International Association of Universities« und Mitglied des »European University Association« und des »Steering Committee for Higher Education and Research« des Europarats. Er ist auch Gründer des »Glion Kolloquiums« und gelegentlich als Experte für die Weltbank und andere Regierungs- und nicht Regierungsorganisationen tätig.

Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann

Geb. 1954 in Ravensburg/BRD, verheiratet, 2 Kinder. Studium sowie Promotion und Habilitation an den Universitäten Konstanz und Zürich im Fach Volkswirtschaftslehre. Wissenschaftliche Mitarbeiterin u.a. des Schweizerischen Nationalfonds und der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Fellow am Wissenschaftskolleg zu Berlin (1994-95). Heisenberg-Stipendiatin (1992) sowie Professuren an der ETH Zürich (1992-94) und an der Humboldt-Universität zu Berlin (1994). Seit 1994 ordentliche Professorin am Institut für Finanzwissenschaft der Universität Innsbruck und seit 2003 außerdem Honorarprofessorin an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Seit 2000 Mitglied im Österreichischen Akkreditierungsrat (Präsidentin 2005-2011; Vizepräsidentin 2002-2005 und seit 2011). Dekanin der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik und Senatsmitglied (jeweils seit 2008) an der Universität Innsbruck. Mitherausgeberin u.a. der Fachzeitschriften Public Choice und Perspektiven der Wirtschaftspolitik. Mitglied u.a. des Research Council des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz (1992-2000), im Board der European Public Choice Society (1997-2000), im Kuratorium des Europäischen Forums Alpbach (seit 1998), im Universitätsrat der Universität Klagenfurt (2003-2005) sowie Mitglied im Vorstand (seit 1995) und Präsidentin (2005-2006) der NÖG/Austrian Economic Association. Gutachterin in zahlreichen Qualitätssicherungsverfahren, etwa für die Leibniz-Gemeinschaft, die Helmholtz-Gemeinschaft, den deutschen Wissenschaftsrat, das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ), die Nederlands-Vlaamse Accreditatieorganisatie (NVAO) sowie EQUIS (European Quality Improvement System).

ANLAGE 4

Zusammensetzung der Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates

Name	Stunden/ Woche	Tätigkeitsbereich
Mag. Elisabeth Fiorioli	40	<ul style="list-style-type: none"> Leitung der Geschäftsstelle zeitliche und inhaltliche Koordination von Akkreditierungsverfahren konzeptionelle Vorbereitung von Sitzungsunterlagen und Entscheidungsgrundlagen, --Durchführung der Beschlüsse des Akkreditierungsrates formale und inhaltliche Prüfung der Anträge Unterstützung der Berichtersteller/innen Beratungstätigkeit Betreuung der Privatuniversitäten Studierenden-Angelegenheiten Kommunikation mit Parlament, BMWF, ÖRK, EU Erstellung des Jahresberichts des ÖAR Rechtsfragen (UniAkkG, AVG, etc.) Veranstaltungen und internationale Kooperationen Vertretung des ÖAR in internationalen Netzwerken Publikationen Öffentlichkeitsarbeit interne Qualitätssicherung Budget und Controlling
Mag. Elvira Mutschmann-Sanchez	40	<ul style="list-style-type: none"> stellv. Leitung der Geschäftsstelle zeitliche und inhaltliche Koordination von Akkreditierungsverfahren konzeptionelle Vorbereitung von Sitzungsunterlagen und Entscheidungsgrundlagen, Durchführung der Beschlüsse des Akkreditierungsrates formale und inhaltliche Prüfung der Anträge Unterstützung der Berichtersteller/innen Beratungstätigkeit Betreuung der Privatuniversitäten Studierenden-Angelegenheiten Kommunikation mit Parlament, BMWF, ÖRK, EU Erstellung des Jahresberichts des ÖAR Rechtsfragen (UniAkkG, AVG, etc.) Veranstaltungen und internationale Kooperationen Öffentlichkeitsarbeit (Website) interne Qualitätssicherung
Mag. Heidrun Oberheinrich (bis 30.09.2010)	Freier Dienstver- trag 40	<ul style="list-style-type: none"> Betreuung von Akkreditierungsverfahren, Kontrollverfahren und Reakkreditierungsverfahren Aktenstudium und Prüfung der Antragsunterlagen, Jahresberichte etc. Rechtsauskünfte und Anfragen Ausarbeitung von Verbesserungsaufträgen Vorbereitung der Gutachterausswahl Kommunikation mit Bildungseinrichtungen, GutachterInnen und Mitgliedern des Akkreditierungsrates Begehung von Institutionen inhaltliche Vorbereitung von Entscheidungen und Verfassen von Akkreditierungsbescheiden

BERICHT DES ÖAR 2010 – ANLAGE 4

Mag. Michael Ofner (ab 15.12.2010)	40	<ul style="list-style-type: none"> · Betreuung von Akkreditierungsverfahren, Kontrollverfahren und Reakkreditierungsverfahren · Aktenstudium und Prüfung der Antragsunterlagen, Jahresberichte etc. · Rechtsauskünfte und Anfragen · Ausarbeitung von Verbesserungsaufträgen · Vorbereitung der Gutachterausswahl · Kommunikation mit Bildungseinrichtungen, GutachterInnen und Mitgliedern des Akkreditierungsrates · Begehung von Institutionen · inhaltliche Vorbereitung von Entscheidungen und Verfassen von Akkreditierungsbescheiden
Stephanie Zwießler, M.A.	40	<ul style="list-style-type: none"> · Support bei zeitlicher und inhaltlicher Koordination von Akkreditierungsverfahren · formale und inhaltliche Prüfung der Anträge · Beratungstätigkeit · Unterstützung der Berichtersteller/innen · Betreuung der Privatuniversitäten · Studierenden-Angelegenheiten · Erstellung des Jahresberichts des ÖAR · Veranstaltungen und internationale Kooperationen · Öffentlichkeitsarbeit (Newsletter, Folder, Broschüre) · interne Qualitätssicherung · Datenbankprojekt Crossroads · ECA-Projekte TEAM 2 und E-TRAIN
Ingrid Hinterleitner	28	<ul style="list-style-type: none"> · Büromanagement · organisatorischer Support für ÖAR und Geschäftsstelle · Organisation der Akkreditierungsverfahren · Organisation der Sitzungen des ÖAR · Mitarbeit Budget und Controlling · Administration des laufenden Budgetvollzugs · EDV-Organisation der gesamten administrativen Belange · Dokumentation statistischer Daten und Verfahrensdaten · interne Qualitätssicherung
Sandra Rischer	20	<ul style="list-style-type: none"> · Büromanagement · organisatorischer Support für ÖAR und Geschäftsstelle · Organisation der Akkreditierungsverfahren · Organisation der Sitzungen des ÖAR · Mitarbeit Budget und Controlling · Administration des laufenden Budgetvollzugs · EDV-Organisation der gesamten administrativen Belange · Dokumentation statistischer Daten und Verfahrensdaten · interne Qualitätssicherung

ANLAGE 5

Update -
Verfahrensstand 30. September 2011

UPDATE – Verfahrensstand 12. September 2011

Abgeschlossene Akkreditierungsanträge & neu eingebrachte Akkreditierungsanträge

1 Akkreditierung als Privatuniversität

Antragsteller	eingebracht	Verfahrensstand 2011
Ingenium – Internationale Fort- und Weiterbildung [„Ingenium Privatuniversität für Energie, Technik & Wirtschaft“]	2010	am 16. März 2011 zurückgezogen
Wissenschaftszentrum Gmunden GmbH [„Salzkammergut Privatuniversität für Nachhaltigkeitswissenschaft und Management von nachhaltiger Entwicklung - (SUN)“]	2010	am 23. März 2011 zurückgezogen
1st filmacademy GmbH- Privatuniversität	2011	am 18. Juli 2011 zurückgezogen

2 Reakkreditierung

Privatuniversität	eingebracht	Verfahrensstand 2011
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	2010	reakkreditiert seit 12. September 2011

3 Akkreditierung weiterer Standorte

Privatuniversität	eingebracht	Verfahrensstand 2011
Sigmund Freud Privatuniversität: Standort Ljubljana	2011	am 31. Mai 2011 zurückgezogen

4 Akkreditierung weiterer Studiengänge einer Privatuniversität

Privatuniversität	Studienprogramm	eingebracht	Verfahrensstand 2011
Danube Private University Privatuniversität	Universitätslehrgang Endodontie	2011	offen
	Universitätslehrgang Oral Surgery Implantology	2011	offen
	Universitätslehrgang Orthodontics	2011	offen
	Universitätslehrgang Development of Health Systems MBA of Public Health	2011	offen
Paracelsus Medizinische Privatuniversität	Bachelorstudium Pflegewissenschaft (Online)	2010	akkreditiert seit 21. Februar 2011
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	Doktoratsstudium Ernährungswissenschaft	2010	Antrag am 4. Februar 2011 zurückgezogen
	Bachelorstudium Psychologie am Standort Linz	2010	Antrag am 14. Februar 2011 zurückgezogen
	Doktoratsstudium Pflegewissenschaft	2010	akkreditiert seit 17. Februar 2011
	Doktoratsstudium Health Technology Assessment	2010	akkreditiert seit 17. Februar 2011
	Masterstudium Psychologie	2010	Antrag am 22. Februar 2011 zurückgezogen
	Doktoratsstudium Sportmedizin, Gesundheitstourismus und Freizeitwissenschaften	2010	akkreditiert seit 16. Mai 2011
	Doktoratsstudium Gesundheitsinformationssysteme	2010	akkreditiert seit 16. Mai 2011
	Doktoratsstudium Psychologie	2010	akkreditiert seit 16. Mai 2011
	Doktoratsstudium Management und Ökonomie im Gesundheitswesen	2010	akkreditiert seit 21. Juni 2011
	Doktoratsstudium Public Health	2010	akkreditiert seit 21. Juni 2011
	Masterstudium Gerontologie	2011	akkreditiert seit 12. September 2011
	Universitätslehrgang Ausbildung zum akademischen Dyskalkulie-Therapeuten	2011	akkreditiert seit 27./28. Juni 2011
	Masterstudium Psychologie	2011	akkreditiert seit 12. September 2011
Masterstudium Mechatronik	2011	offen	
Universitätslehrgang Master für Gewerbliche Gesundheitsberufe	2011	offen	
Privatuniversität für Kreativwirtschaft (NDU)	Universitätslehrgang Energieautarkie & Elektromobilität	2010	Antrag am 12. September 2011 abgelehnt
	Universitätslehrgang IPD & Technologiemanagement	2010	Antrag am 14. Juli 2011 zurückgezogen
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	Bakkalaureatsstudium Augenheilkunde und Optometrie	2011	Antrag am 19. August 2011 zurückgezogen
Webster Vienna Privatuniversität	Masterstudium Psychologie with an Emphasis in Counseling <small>www.parlament.gv.at</small>	2010	akkreditiert seit 7. April 2011

ANLAGE 6

Privatuniversitäten in Österreich

Privatuniversitäten in Österreich

(Stand: 31. Dezember 2010)

Anmerkung:

1. Die Dauer der Studiengänge ist in Semester angegeben
2. Die mit * gekennzeichneten Studiengänge wurden nach der institutionellen Akkreditierung beantragt und durch nachträgliche studiengangsbezogene Akkreditierung in den Akkreditierungsbescheid aufgenommen
3. *Kursiv* gekennzeichnete Studiengänge sind auslaufende Studiengänge

Anton Bruckner Privatuniversität

Wildbergstraße 18, 4040 Linz

www.bruckneruni.at

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Instrumental- (Gesangs-)pädagogik: Jazz und improvisierte Musik	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Jazz und improvisierte Musik	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Tanzpädagogik	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Zeitgenössischer Bühnentanz	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Arts
Instrumentalpädagogik	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Gesang	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Instrumentalstudium	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Gesangspädagogik	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Elementare Musikpädagogik	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Dirigieren	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Arts
Komposition	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Arts
Schauspiel	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Jazz-Komposition	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Arts
<i>Instrumental- (Gesangs-)pädagogik: Jazz und improvisierte Musik</i>	<i>Masterstudium</i>	4	120	<i>Master of Arts</i>
Jazz und improvisierte Musik	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Tanzpädagogik	Masterstudium	4	120	Master of Arts

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Zeitgenössischer Bühnentanz	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Instrumentalpädagogik	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Gesang	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Instrumentalstudium	Masterstudium	4	120	Master of Arts
<i>Gesangspädagogik</i>	<i>Masterstudium</i>	4	120	<i>Master of Arts</i>
Elementare Musikpädagogik	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Dirigieren	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Komposition	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Elementare Musikpädagogik	Universitätslehrgang	4	64	Teilnahmezertifikat
Musikvermittlung - Musik im Kontext	Universitätslehrgang	4	82,5	Master of Arts

1. Akkreditierungszeitraum: 16. Februar 2004 – 15. Februar 2009

2. Akkreditierungszeitraum: 16. Februar 2009 – 15. Februar 2014

Danube Private University

Campus Krems, 3500 Krems a. D.

www.danube-private-university.at

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Arts
Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Zahnmedizin	Diplomstudium	12	360	Doktor/in der Zahnheilkunde
Funktion und Prothetik	Universitätslehrgang	5	120	Master of Science
Ästhetisch-rekonstruktive Zahnmedizin	Universitätslehrgang	5	120	Master of Science

1. Akkreditierungszeitraum: 13. August 2009 – 12. August 2014

European Peace University Private Universität

Rochusplatz 1, 7461 Stadtschlaining

www.epu.ac.at

Studiengang	Art	Tri- mester	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Peace and Conflict Studies	Masterstudium	5	120	Master of Arts in Peace and Conflict Studies
European Peace and Security Studies	Masterstudium	5	120	Master of Arts in European Peace and Security Studies
Peacebuilding	Universitätslehrgang	3	75	Master of Arts in Peacebuilding

1. Akkreditierungszeitraum: 31. März 2010 – 30. März 2015

Katholisch Theologische Privatuniversität Linz

Bethlehemstraße 20, 4020 Linz

www.kth-linz.ac.at

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Kunstwissenschaft und Philosophie	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Arts
Katholische Religionspädagogik*	Bakkalaureatsstudium	6	180	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Religionspädagogik
Kunstwissenschaft und Philosophie	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Katholische Religionspädagogik*	Magisterstudium	4	120	Magistra/Magister der Religionspädagogik
Lizentiat Katholische Theologie	Lizentiatstudium	4	120	Lizentiatin/Lizentiat der Theologie
Katholische Fachtheologie	Diplomstudium	10	300	Magistra/Magister der Theologie
<i>Kath. Religionspädagogik</i>	<i>Diplomstudium</i>	<i>10</i>	<i>300</i>	<i>Magistra/Magister der Theologie</i>
Lehramtsstudium Kath. Religion	Diplomstudium	9	270	Magistra/Magister der Theologie
<i>Kunstwissenschaft und Philosophie*</i>	<i>Diplomstudium</i>	<i>8</i>	<i>240</i>	<i>Magistra/Magister der Philosophie</i>
Doktorat Katholische Theologie	Doktoratsstudium	4	120	Doktorin/Doktor der Theologie
Kunstwissenschaft und Philosophie*	Doktoratsstudium	4	120	Doktorin/Doktor der Philosophie

1. Akkreditierungszeitraum: 10. Oktober 2000 – 9. Oktober 2005

2. Akkreditierungszeitraum: 10. Oktober 2005 – 9. Oktober 2010

3. Akkreditierungszeitraum: 10. Oktober 2010 – 9. Oktober 2015

Konservatorium Wien Privatuniversität

Johannessgasse 4a, 1010 Wien

www.konservatorium-wien.ac.at

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Komposition	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Arts
Dirigieren	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Tasterinstrumente	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Saiteninstrumente	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Blasinstrumente und Schlagwerk	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Alte Musik	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Jazz-Gesang*	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Jazz-Instrumental	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Jazz-Komposition und Arrangement	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Elementare Musikpädagogik	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Sologesang	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Musikalisches Unterhaltungstheater	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Schauspiel	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Pädagogik für Modernen Tanz	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Moderner Tanz	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Ballett	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Zeitgenössische Tanzpädagogik*	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Zeitgenössischer und Klassischer Tanz*	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Komposition	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Dirigieren	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Korrepetition	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Tasterinstrumente	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Saiteninstrumente	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Blasinstrumente und Schlagwerk	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Alte Musik	Masterstudium	4	120	Master of Arts

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Jazz-Gesang*	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Jazz-Instrumental	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Jazz-Theorie	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Sologesang	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Lied und Oratorium	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Oper	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Master of Arts Education*	Masterstudium	4	120	Master of Arts Education
Ensembleleitung	Universitätslehrgang	4	120	Abschlussdiplom
Kammermusik für Ensembles	Universitätslehrgang	4	120	Abschlussdiplom
Klassische Operette	Universitätslehrgang	2	60	Abschlussdiplom

1. Akkreditierungszeitraum: 15. Juni 2005 - 14. Juni 2010

2. Akkreditierungszeitraum: 15. Juni 2010 - 14. Juni 2015

Modul University Vienna Privatuniversität

Kahlenberg-Josefstadt 2, 1190 Wien

www.modul.ac.at

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Business Administration in Tourism and Hospitality Management	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management
New Media Technology and Management*	Masterstudium	4	92	Master of Business Administration in New Media Technology and Management
Public Governance and Management*	Masterstudium	4	90	Master of Business Administration in Public Governance and Management
International Tourism Management*	Masterstudium	4/6	120	Master of Science
Sustainable Development, Management and Policy*	Masterstudium	4/6	120	Master of Science
Master of Business Administration in Tourism Management	Universitätslehrgang	4	90	Master of Business Administration in Tourism Management

1. Akkreditierungszeitraum: 30. Juli 2007 - 29. Juli 2012

Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg

Strubergasse 21, 5020 Salzburg

www.pmu.ac.at

Studiengang

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Pflegewissenschaft*	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Science - Supplement Pflegewissenschaft
Bachelor of Science in Nursing ("2 in 1-Modell")*	Bachelorstudium	7	210	Bachelor of Science in Nursing
Pflegewissenschaft*	Masterstudium	4	120	Master of Science - Supplements Pflegewissenschaft
Humanmedizin	Diplomstudium	10	360	Doktorin/Doktor der gesamten Heilkunde
Medizinische Wissenschaft*	Doktoratsstudium	4	120	Doktor/in der gesamten Heilkunde und medizinische Wissenschaft bzw. Doktor/in der Medizinischen Wissenschaft
Molekulare Medizin	Ph.D. Studiengang	6	240	Doctor of Philosophy
Basales und mittleres Pflegemanagement*	Universitätslehrgang	3	60	Akademische Führungskraft im Gesundheitswesen
Palliative Care*	Universitätslehrgang	6	92,5	Master of Palliative Care
Palliative Care für akademische Palliativexperten*	Universitätslehrgang	6	70,5	Akad. Expertin/Experte in Palliative Care
Wound Care Management*	Universitätslehrgang	6	96	Master of Science (Wound Care Management)
Wound Care Management*	Universitätslehrgang	4	60,5	Akademischer Experte/Akademische Expertin im Wound Care Management

1. Akkreditierungszeitraum: 26. November 2002 – 25. November 2007

2. Akkreditierungszeitraum: 26. November 2007 – 25. November 2012

PEF Privatuniversität für Management

Brahmsplatz 3, 1040 Wien

www.pef.at

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Human Resource Management and Organizational Development	Universitätslehrgang	4	90	Master of Science
Master of Science in Construction Management	Universitätslehrgang	4	90	Master of Science
Master of Business Administration Intra- und Entrepreneurship	Universitätslehrgang	4	90	Master of Business Administration

1. Akkreditierungszeitraum: 22. Mai 2002 – 21. Mai 2007

2. Akkreditierungszeitraum: 22. Mai 2007 – 21. Mai 2012

Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik

Eduard Wallnöfer Zentrum 1, 6060 Hall

www.UMIT.at

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Pflegewissenschaft* (auch am Standort Wien)	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Science in Nursing
Pflegewissenschaft* (auch am Standort Wien)	Bachelorstudium	6	180	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Pflegewissenschaft
Mechatronik*	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Science in Engineering
Psychologie*	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Science in Psychologie
Biomedizinische Informatik	Bakkalaureatsstudium	6	180	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Biomedizinischen Informatik
Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen* (auch am Standort Wien)	Bakkalaureatsstudium	6	180	Bachelorstudium
Gesundheitsinformatik*	Magisterstudium	4	120	Magistra/Magister der Gesundheitsinformatik
Biomedizinische Informatik	Magisterstudium	4	120	Diplomingenieur/Diplomingenieur der Biomedizinischen Informatik
Gesundheitswissenschaften* (auch an den Standorten Wien, Linz)	Magisterstudium	4	120	Magistra/Magister der Gesundheitswissenschaften
Informatik im Gesundheitswesen	Magisterstudium	4	120	Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur der Informatik im Gesundheitswesen
Pflegewissenschaft* (auch am Standort Wien)	Masterstudium	4	120	Master of Science in Nursing

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
<i>Pflegewissenschaft*</i> (auch am Standort Wien)	Masterstudium	4	120	Magistra/Magister der Pflegewissenschaft
Angewandte Ernährungswissenschaften*	Masterstudium	6	120	Master of Science
Health Technology Assessment, Evidence-based Healthcare and Decision Science*	Masterstudium	4/6	120	Master of Science
Pflegewissenschaft*	Doktoratsstudium	4	120	Doktorin/Doktor der Pflegewissenschaft
Biomedizinische Informatik	Doktoratsstudium	4	120	Doktorin/Doktor der Biomedizin-Informatik
Technische Wissenschaften*	Doktoratsstudium	6	180	Doktorin/Doktor der Technischen Wissenschaften
Sozioökonomisches und Psychosoziales Krisen- und Katastrophenmanagement*	Universitätslehrgang	4	120	Akademische/r Krisen- und Katastrophenmanger/in
Integrative Gesundheitsvorsorge u. -förderung*	Universitätslehrgang	4	90	Master of Science
Orthopädische Physiotherapie*	Universitätslehrgang	6	120	Master of Science in orthopädischer Physiotherapie
Restaurativ-prothetische Zahnheilkunde*	Universitätslehrgang	4	92,5	Master of Science in restaurativ-prothetischer Zahnheilkunde

1. Akkreditierungszeitraum: 16. November 2001 – 15. November 2006

2. Akkreditierungszeitraum: 16. November 2006 – 15. November 2011

Privatuniversität der Kreativwirtschaft

Mariazellerstr. 97, 3100 St. Pölten

www.ndu.ac.at

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Innenarchitektur & 3-dimensionale Gestaltung	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Arts
Grafikdesign & mediale Gestaltung	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Arts
Design & Architektur Technologie*	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Engineering
Event Engineering*	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Engineering
Innenarchitektur & 3-dimensionale Gestaltung	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Illustration & Printmedien	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Innovations- & Gestaltungsprozesse	Universitätslehrgang	4	90	Master of Design

1. Akkreditierungszeitraum: 27. Dezember 2004 – 26. Dezember 2009

2. Akkreditierungszeitraum: 27. Dezember 2009 – 26. Dezember 2012

Privatuniversität Schloss Seeburg

Seeburgstraße 8, 5201 Seekirchen am Wallersee, Salzburg

www.my-campus-seekirchen.com

Studiengang

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Betriebswirtschaftslehre	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Science
Sport- und Eventmanagement	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Science
Wirtschaftspsychologie	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Science
Betriebswirtschaftslehre	Masterstudium	4	120	Master of Science
Sport- und Eventmanagement	Masterstudium	4	120	Master of Science
Wirtschaftspsychologie	Masterstudium	4	120	Master of Science
MBA General Management	Universitätslehrgang	4	90	Master of Business Administration

1. Akkreditierungszeitraum: 22. November 2007 - 21. November 2012

Sigmund Freud Privatuniversität

Schnürchgasse 9a, 1030 Wien

www.sfu.ac.at

Studiengang

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Psychotherapiewissenschaft (auch am Standort Paris)	Bakkalaureatsstudium	6	180	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Psychotherapiewissenschaft
Psychologie*	Bakkalaureatsstudium	6	180	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Psychologie
Psychotherapiewissenschaft*	Doktoratsstudium	4	120	Doktor/in der Psychotherapiewissenschaft
Psychotherapiewissenschaft (auch am Standort Paris)	Magisterstudium	4	120	Magistra/Magister der Psychotherapiewissenschaft
Psychologie*	Magisterstudium	4	120	Magistra/Magister der Psychologie
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie*	Universitätslehrgang	4	92	Master of Arts
Empirisch-statistische Forschungsmethodik*	Universitätslehrgang	4	120	Master of Science
Verkehrspsychologie*	Universitätslehrgang	4	91	Master of Science

1. Akkreditierungszeitraum: 31. August 2005 - 30. August 2010

2. Akkreditierungszeitraum: 31. August 2010 - 30. August 2015

Webster University Vienna Privatuniversität

Bercholdgasse 1, 1220 Wien

www.webster.ac.at

Studiengang	Art	Dauer	U.S.-Credits	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Business Administration	Undergraduate	8	128	Bachelor of Business Administration
Business with an emphasis in Business Administration	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts
Management (without an emphasis)	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts
Management with an emphasis in International Business	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts
Management with an emphasis in Marketing	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts
International Relations	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts
Psychology	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts
Computer Science (without an emphasis)	Undergraduate	8	128	Bachelor of Science
Computer Science with an emphasis in Information Management	Undergraduate	8	128	Bachelor of Science
Bachelor of Arts in Management with an Emphasis in HR Management*	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts
Bachelor of Arts in Art with an Emphasis in Visual Culture*	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts
Bachelor of Arts in Media Communications*	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts
Finance	Graduate	3	36	Master of Arts
International Business	Graduate	3	36	Master of Arts
Marketing	Graduate	3	36	Master of Arts
Master of Business Administration with emphasis in Finance	Graduate	4	48-57	Master of Business Administration
Master of Business Administration with emphasis in Marketing	Graduate	4	51-60	Master of Business Administration
Master of Business Administration with emphasis in International Business	Graduate	4	48-57	Master of Business Administration
Master of Business Administration (without an emphasis)	Graduate	3	36-45	Master of Business Administration
International Relations	Graduate	3	36	Master of Arts
Master of Business Administration with an Emphasis in HR Management*	Graduate	4	36	Master of Business Administration
Master of Business Administration with emphasis in International Relations*	Graduate	4	54-66	Master of Business Administration

1. Akkreditierungszeitraum: 9. Jänner 2001 – 8. Jänner 2006

2. Akkreditierungszeitraum: 9. Jänner 2006 – 8. Jänner 2011

3. Akkreditierungszeitraum: 9. Jänner 2011 – 8. Jänner 2016

ANLAGE 7

Gutachter/innen und Observer

Gutachterinnen und Gutachter, die in den im Berichtszeitraum anhängigen Verfahren für den ÖAR tätig waren

Prof. Dr. Andrea **ABELE-BREHM**

Department Psychologie und Sportwissenschaften
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Marie-Luise **ANGERER**

Medien- und Kulturwissenschaften
Kunsthochschule für Medien Köln

Prof. Dr. Knut **BACKHAUS**

Katholisch-Theologische Fakultät
Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Sven **BARNOW**

Arbeitseinheit Klinische Psychologie und Psychotherapie
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Prof. Dr. Klaus **BECK**

Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
Freie Universität Berlin

Lukas **BISCHOF**

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Prof. Dr. Thomas **BIEGER**

Institut für Öffentliche Dienstleistungen und Tourismus
Universität St. Gallen

Prof. Dr. Frank **BOSTYN**

Management School
Universiteit Antwerpen

Prof. James W. **DAVIS**, Ph.D.

Institut für Politikwissenschaft
Universität St. Gallen

Prof. Pascale **DE GROOTE**

Artesis Hogeschool Antwerpen
Koninklijk Conservatorium

Prof. Dr. Matthias **DOBDELSTEIN**
Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare
Biowissenschaften
Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Jürgen **FREIMANN**
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Universität Kassel

Prof. Dr. Rudolf **FREUND**
Institut für Computersprachen
Technische Universität Wien

Prof. Dr. Thomas **FYDRICH**
Institut für Psychologie
Humboldt Universität zu Berlin

Prof. Dr. Michael **GÜNTER**
Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter
Eberhard Karls Universität Tübingen

Prof. Dr. Edeltraud **GÜNTHER**
Fakultät Wirtschaftswissenschaften
Technische Universität Dresden

Prof. Dr. Dieter **HANNEMANN**
fachbereich Informatik
Fachhochschule Gelsenkirchen

Prof. Dr. Leonhard **HELD**
Medizinische Fakultät
Universität Zürich

Prof. Dr. Martin **HÖGL**
Strategy and Organization Group
WHU – Otto Beisheim School of Management, Koblenz

Prof. Dr. Karin **HOLM-MÜLLER**
Landwirtschaftliche Fakultät
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Prof. Dr. Thomas **KIRCHNER**
Kunstgeschichtliches Institut
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. Walter **KIRCHSCHLÄGER**
Theologische Fakultät
Universität Luzern

Prof. Dr. Helmut **KONRAD**
Institut für Geschichte
Karl-Franzens-Universität Graz

Prof. Dr. Alfred **KÖTZLE**
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Europa-Universität Viadrina Frankfurt

Prof. Dr. Andreas **KRUSE**
Institut für Gerontologie
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Prof. Dr. Rainer **KÜNZEL**
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Universität Osnabrück

Privatdozent Dr. Stefan **LANGÉ**
Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen, Köln

Prof. Dr. Ulrike **MASCHEWSKY-SCHNEIDER**
Institut für Gesundheitswissenschaften
Technische Universität Berlin

Prof. Dr. Wolfgang **MERTENS**
Institut für Psychologie
Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Günter **MÜLLER**
Institut für Informatik und Gesellschaft
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Prof. Dr. Gerhard **NÄGELE**
Institut für Gerontologie
Technische Universität Dortmund

Prof. Dr. Hartmut **REMMERS**
Fachbereich Humanwissenschaften
Universität Osnabrück

Prof. Dr. Hans-Gerd **RIDDER**
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Leibniz Universität Hannover

Robert **SANTA**
Universitatea Timișoara

Prof. Dr. Thomas **SCHMIDT**
Institut für Philosophie
Humboldt Universität zu Berlin

Prof. Dr. Miranda **SCHREURS**
Forschungszentrum für Umweltpolitik
Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Rolf **SCHULMEISTER**
Zentrum für Hochschul- und Weiterbildung
Universität Hamburg

Ilona **SCHWIERMANN**
Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Hans Georg **TEGETHOFF**
Fakultät für Sozialwissenschaft
Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Cristiano **VIOLANI**
Department for Health Psychology
Università di Roma „La Sapienza“

Prof. Dr. Isabell **WELPE**
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Technische Universität München

ANLAGE 8

Richtlinie „Orientierungsrahmen für Gutachter/innen (Institutionen)“

Orientierungsrahmen für die Gutachter zur Begutachtung von Institutionen

Der folgende Orientierungsrahmen dient als Anleitung für die Erstellung der Fachgutachten und stellt gemeinsam mit dem Bescheid über die Bestellung zum Sachverständigen den Gutachterauftrag dar. Die darin enthaltenen Punkte beziehen sich auf die gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und die Basis-kriterien des ÖAR, deren Erfüllung vom ÖAR zu prüfen ist. Als Beurteilungsmaßstab sind internationale Standards heranzuziehen. Die genannten Prüfkriterien gelten sowohl für Verfahren auf Erstakkreditierung als auch für Reakkreditierungsverfahren und sind aus der jeweiligen Fachperspektive zu beurteilen. Eine Gewichtung der einzelnen Bereiche im Hinblick auf die speziellen Erfordernisse des Verfahrens soll durch den/die Berichtersteller/in in Absprache mit den Gutachter/innen erfolgen.

Die Fachgutachten sind auf Grundlage folgender Unterlagen zu erstellen:

- Antragsdokument, das von der zu akkreditierenden Einrichtung vorgelegt wurde
- während der Begehung der Institution erhobene Sachverhalte
- gegebenenfalls diesbezügliche Nachreichungen.

1. Leitbild

- 1.1 Beurteilung von Ziel und Perspektiven von Forschung und Lehre (Mission Statement)
- 1.2 Beurteilung des Innovationspotentials
- 1.3 Bewertung des Leitbilds im Hinblick auf die vorhandenen Ressourcen und die interne Vermittlung

2 Studiengänge und Studiengangsmanagement

- 2.1 Orientierung der Studiengänge am Leitbild der Institution und an der Employability
- 2.2 Angemessenheit von Qualität und Umfang des Curriculums unter fachwissenschaftlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf den Abschluss
- 2.3 Vorliegen eines pädagogisch-didaktischen Gesamtkonzeptes, das entsprechend kommuniziert und umgesetzt wird
- 2.4 internationale Vergleichbarkeit des akademischen Grades
- 2.5 Vorliegen einer geeigneten Struktur des Studienganges, die ausreichende Möglichkeit für die Aneignung, selbständige Reflexion und Analyse der Studieninhalte durch die Studierenden bietet (Verhältnis der Anteile von Präsenz-, Fern- und Selbststudium)
- 2.6 Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der ECTS-Zuteilung
- 2.7 Studierbarkeit der Studiengänge in Hinblick auf Workload und vorgesehene Studiendauer
- 2.8 Angemessenheit der Lehrinhalte und Lehrmethoden im Hinblick auf die Erreichung der definierten Lernziele und Lernergebnisse (Kompetenzen und Qualifikationen, Kenntnissen und Fertigkeiten)
- 2.9 Bewertung der Prüfungsordnung

- 2.10 Nachvollziehbarkeit inhaltlicher Überschneidungen der verschiedenen angebotenen Curricula
- 2.11 Angemessenheit der Zulassungsvoraussetzungen und des Auswahlverfahrens
- 2.12 Betreuungsrelation des wissenschaftlichen/künstlerischen Stammpersonals zu Studierenden

3 Forschung

- 3.1 Beurteilung der der Institution zurechenbaren Forschung, Quantität und Qualität der Publikationen des Stammpersonals
- 3.2 Einbindung des Lehrkörpers in Forschungsaktivitäten innerhalb oder außerhalb der Institution und daraus resultierende Rückwirkungen auf die Studieninhalte
- 3.3 Einbindung der Studierenden in die Forschung und in die Kooperationsprojekte

4 Internationale Kooperation

- 4.1 Ausmaß und Qualität der internationalen Kooperation in Forschung und Lehre
- 4.2 Bewertung der Internationalisierungsstrategien und der Beteiligung an Ausbildungskooperationen und Austauschprogrammen

5 Personal

- 5.1 Ausreichender Bestand an Stammpersonal und angemessenes Verhältnis zwischen Stammpersonal und externen Lehrbeauftragten
- 5.2 ausgewiesene hohe wissenschaftliche/künstlerische und didaktische Qualifikation des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals, insbesondere des Stammpersonals in Hinblick auf die Überprüfung des Basiskriteriums
- 5.3 angemessener Anteil von Frauen am wissenschaftlichen/künstlerischen Personal
- 5.4 Existenz eines transparenten, wettbewerbsorientierten und qualitätsgeleiteten Personalauswahlverfahrens
- 5.5 Existenz von Personalentwicklungsstrategien, welche einen kontinuierlich hohen Standard des Lehrkörpers garantieren

6 Organisation, Management und Planung

- 6.1 Vorliegen transparenter Entscheidungsstrukturen in der Verwaltung
- 6.2 Vorliegen transparenter Entscheidungsstrukturen in akademischen Angelegenheiten
- 6.3 Für den Fall, dass die antragstellende Bildungseinrichtung Teil einer ausländischen Bildungseinrichtung ist bzw. falls die antragstellende Institution die Errichtung mehrerer Standorte vorsieht:
 - angemessene Verteilung von Verantwortung und Entscheidungskompetenz im Verhältnis zwischen Stamminstitution und den weiteren Standorten

- Existenz von Organisationsstrukturen, die eine übereinstimmende Qualität der Studienprogramme von Stamminstitution und den weiteren Standorten garantieren
- 6.4 Existenz eines Entwicklungskonzepts und dessen interne Vermittlung
- 6.5 Übereinstimmung des Entwicklungskonzeptes der Institution mit dem Gesamtziel und dem Finanzierungsplan der Institution

7 Finanzierung, Raum- und Sachausstattung

- 7.1 Angemessenheit des Budgets und ausreichende Finanzkraft
- 7.2 Adäquatheit der Raum- und Sachausstattung der Institution im Hinblick auf die Anforderungen der angebotenen Studiengänge bzw. der Forschungsaktivitäten (Bibliothek, Computer, Labor)

8 Qualitätsmanagement

- 8.1 Existenz eines Qualitätssicherungssystems für Lehre, Forschung und Dienstleistungen
- 8.2 Methoden, Vermittlung, Implementierung und Dokumentation des Qualitätssicherungssystems
- 8.3 Durchführung von regelmäßigen externen Evaluierungen
- 8.4 Umsetzung von Evaluierungsergebnissen und Einbeziehung dieser Ergebnisse in die Entwicklungsplanung der Institution

9 Fernstudien, E-Learning bzw. Blended Learning

Beruhet das Studienangebot auf Fernstudien, E-Learning bzw. Blended Learning, so müssen unten genannte Prüfbereiche ergänzend bewertet werden. Zusätzlich sind die Implikationen von Fernstudien, E-Learning bzw. Blended Learning bei allen unter 1-8 genannten Punkten zu berücksichtigen.

ad Studiengänge und Studiengangsmanagement

- Angemessenheit der Anteile von Präsenzzeiten und betreutem und nicht betreutem Selbststudium
- Vorliegen von Grundsätzen zur Auswahl und Erstellung digitaler Lehrmaterialien (und deren Orientierung an pädagogisch-didaktischen und technischen Kriterien)
- Vorliegen von Grundsätzen zum Umgang mit Urheberrecht und Urheberschutz
- Rechtssicherheit im Hinblick auf die Bewertung von Studienleistungen (studentische Identifizierung; Plagiate)

ad Personal

- Angemessenheit der Qualifikation der Lehrenden, Tutoren, administrativen und technischen Mitarbeiter/innen im Hinblick auf die besonderen technisch(-didaktischen) Anforderungen
- Vorliegen einer Strategie für die Betreuung und Weiterqualifikation der Lehrenden, Tutoren und administrativen Mitarbeiter/innen im Hinblick auf die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechniken

- Ausreichende personelle Kapazitäten für
 - adäquate Betreuung von Studierenden im Hinblick auf Informations- und Kommunikationstechniken
 - Erstellung des didaktischen Konzepts
 - pädagogisch-didaktische Beratung der Lehrenden
 - Erstellung der digitalen Lehrmaterialien (Inhalt, technische Umsetzung)
 - IT-Support für Lehrende und Studierende
 - IT-Service für die laufende technische Betreuung

ad Raum- und Sachausstattung

- Existenz von Studienzentren für die Durchführung der Präsenz- und Prüfungsphasen
- Existenz von aufgrund pädagogisch-didaktischer Erwägungen ausgewählter Lernplattformen (Software inkl. Lizenzen; entsprechende Hardware)
- Angemessenheit der technischen Ausrüstung sowie der Ausstattung der Informations-/ Distributionsabteilung

